

VER
ER
NE
L



Weisung zur
Steuererklärung
2010

Inhaltsübersicht

Adressen und Informationen, die weiterhelfen	4
Muster für Aufstellungen	10
Beispiel	11
Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse	18
Kapitalleistungen	18
Einkünfte im In- und Ausland	19
Abzüge	25
Einkommensberechnung	30
Vermögen im In- und Ausland	33
Beilagen zur Steuererklärung	35
Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2010 mit Verrechnungssteuerantrag	36
Unterschiede Staats- und Gemeindesteuern – direkte Bundessteuer	40
Steuertarife	42
Mietwertansätze 2010	46

Zum besseren Verständnis:

▼ **Kalenderjahr 2011**

- ▶ **Steuererklärung 2010** (Bemessung 2010)
- ▶ **provisorische Rechnung 2011 Kanton/Gemeinde**
- ▶ **provisorische Rechnung 2010 Bund**
- ▶ **Veranlagung mit definitiver Abrechnung 2010
Kanton / Gemeinde / Bund** (soweit möglich)

▼ **Kalenderjahr 2012**

- ▶ **Steuererklärung 2011** (Bemessung 2011)
- ▶ **provisorische Rechnung 2012 Kanton/Gemeinde**
- ▶ **provisorische Rechnung 2011 Bund**
- ▶ **Veranlagung mit definitiver Abrechnung 2011
Kanton / Gemeinde / Bund** (soweit möglich)

Informationen zur Steuerperiode 2010

Sehr geehrte Damen und Herren

Diese Wegleitung hilft Ihnen, die Steuererklärung 2010 richtig auszufüllen. Gerne machen wir auf folgende wesentliche Änderungen aufmerksam:

● Verrechnungssteuer und Wertschriftenverzeichnis

Das Verrechnungssteuergesetz ist revidiert worden. Das so genannte Sparheftprivileg wurde aufgehoben und durch einen Freibetrag auf Zinsen von allen Kundenguthaben, so auch Lohnkonti, Postkonti usw. ersetzt. Neu gilt ein verrechnungssteuerfreier Zinsbetrag von Fr. 200.– (bisher Fr. 50.–).

Die Freigrenze kommt nicht zur Anwendung bei Kundenguthaben, welche nicht jährlich einmal abgeschlossen werden, z.B. bei einem quartalsweisen Abschluss. Bitte tragen Sie die verrechnungssteuerfreien Erträge in Kolonne B des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses ein.

Die Dienststelle Steuern führt ab Steuerjahr 2010 eine teilautomatisierte Prüfung der Positionen im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis ein. Alle Positionen des Verzeichnisses werden elektronisch erfasst. Die Überprüfung der Deklarationen kann so rationeller und schneller erfolgen. Ferner stellt dies einen wichtigen Schritt im Hinblick auf die Einführung einer künftigen Internetsteuererklärung dar. Aus diesem Grunde mussten die Formulare Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sowie das Formular DA-1/R-US grundlegend angepasst werden.

● Prämienverbilligungen

Prämienverbilligungen werden nicht mehr besteuert. Sie müssen jedoch an den Abzug für Prämien für private Personenversicherungen und Sparzinsen maximal bis zur Höhe dieses Abzuges angerechnet werden. Nur wenn die Prämienverbilligung zusammen mit Ergänzungsleistungen zur AHV/IV ausgerichtet wird, erfolgt keine Anrechnung.

● Mietwertansätze

Mit Änderung der Mietwertverordnung hat der Regierungsrat des Kantons Luzern die Mietwertansätze für das Steuerjahr 2010 angepasst. Die Ansätze sind den Tabellen auf den Seiten 46 und 47 zu entnehmen.

● Strafloze Selbstanzeige

Seit dem 1. Januar 2010 gehen natürliche und juristische Personen bei einer erstmaligen Selbstanzeige einer Hinterziehung straffrei aus, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Hinterziehung ist keiner Steuerbehörde bekannt,
- die steuerpflichtige Person unterstützt die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente bzw. der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos,
- sie bemüht sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer.

Ebenfalls seit dem 1. Januar 2010 können Erbinnen und Erben bei Offenlegung einer Steuerhinterziehung einer verstorbenen Person von einer tieferen Nachsteuer und einem tieferen Verzugszins profitieren: Nachsteuer und Verzugszins sind nur noch für die letzten drei statt zehn Steuerjahre geschuldet. Weitere Informationen dazu finden Sie auf Seite 9 dieser Wegleitung.

Falls Sie Fragen haben oder weitere Formulare benötigen, ist Ihnen Ihr Gemeindesteueramt gerne behilflich. Für Ihre wertvolle Mitarbeit und das rechtzeitige Einreichen der Formulare danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern
Steueramt Ihrer Gemeinde



Wir empfehlen Ihnen, die Steuererklärung nach Möglichkeit mit dem PC-Programm **steuern.lu.2010** auszufüllen. Das Programm kann ab Anfang Februar 2011 entweder vom Internet unter **www.steuern.lu.ch/steuererklaerung** auf Ihren PC geladen oder als CD-ROM bei Ihrem Gemeindesteueramt **gratis** bezogen werden.

Adressen und Informationen, die weiterhelfen

Mit der Wegleitung versuchen wir, Ihnen klare Anleitungen zum Ausfüllen der Formulare zu geben. Sie würden jedoch zu umfangreich, wenn darin jeder mögliche Tatbestand erläutert würde. Massgebend ist in jedem Fall das Steuergesetz. **Bei Unklarheiten steht Ihnen das Gemeindesteueramt gerne zur Verfügung.**

Gemeindesteueramt

Fehlen Ihnen notwendige Formulare, wenden Sie sich an das Gemeindesteueramt Ihres Wohnortes. Formulare und Drucksachen können Sie auch direkt bei der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Formulare und Drucksachen, Buobenmatt 1, 6002 Luzern, Telefon 041 228 56 46, oder unter www.steuern.lu.ch beziehen.

www.steuern.lu.ch

Die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern ist auch im Internet präsent. Sie können zahlreiche Informationen direkt unter **www.steuern.lu.ch** abrufen. Neben Aktualitäten stehen Ihnen sämtliche Informationen und Grundlagen für das Steuerverfahren zur Verfügung. Sie können dort insbesondere ein Programm zum Ausfüllen der Steuererklärung und Formulare abrufen. Sie können dort auch die Berechnungen für verschiedene Steuern vornehmen (Steuerkalkulatoren).

Luzerner Steuerbuch

Auf Beginn der Steuerperiode 2001 ist das **Luzerner Steuerbuch (LU StB)** erschienen. Es gibt einen umfassenden Überblick über die Steuerpraxis im Kanton Luzern. Es enthält viele Detailinformationen zum Steuerverfahren und richtet sich in erster Linie an die Steuersachverständigen. Da es auf dem Internet (www.steuern.lu.ch) frei zugänglich ist, kann es aber von jedermann gratis konsultiert werden. Das Luzerner Steuerbuch umfasst 6 Ordner mit Loseblättern. In der gedruckten Fassung kann es beim Lehrmittelverlag/DMZ, Schachenhof 4, 6014 Luzern, oder Fax 041 259 42 09 bestellt werden (Fr. 285.–).

Wenn Sie die Steuererklärung mit dem PC ausfüllen, ist das vom PC erstellte Datenblatt beizulegen

Die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern bietet für die Steuerperiode 2010 ein Programm zum Ausfüllen der Steuererklärung an. Die meisten Formulare für natürliche Personen (also auch für Selbständigerwerbende und Landwirte) können elektronisch erstellt werden. Es wurden Plausibilitätsprüfungen eingebaut und Daten aus den Vorperioden können teilweise übernommen werden. Die Daten können mittels dem integrierten Bar-Code-Blatt bei den Gemeindesteuerämtern wie auch bei der Dienststelle Steuern eingescannt und unmittelbar weiterverarbeitet werden.

Die Software **steuern.lu.2010** wird ab Anfang Februar 2011 auf dem Internet zur Verfügung stehen – mit Versionen für PC-, Mac- und Linux-User. Als Alternative kann bei den Gemeindesteuerämtern bzw. bei der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern kostenlos eine CD-ROM bezogen werden. Für Ihre installations- und programmtechnischen Fragen wird eine Hotline eingerichtet.

Mit dem PC erstellte Steuerformulare – auch von privaten Anbietern – werden akzeptiert, wenn sie identisch mit den Originalformularen sind, an den dafür vorgesehenen Stellen die Registernummer enthalten, datiert und unterschrieben sind, sowie mit dem von der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern definierten Bar-Code eingereicht werden.

Reichen Sie dem Steueramt in jedem Falle die Ihnen vom Steueramt zugestellten Originale der Steuererklärung und des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses ein, auch wenn diese unausgefüllt sind; sie dienen dem Steueramt als Aktendossier.

Wer hat eine Steuererklärung 2010 einzureichen?

- Eine Steuererklärung 2010 haben alle natürlichen Personen einzureichen, die am 31. Dezember 2010 ihren Wohnsitz im Kanton Luzern hatten.
- Steuerpflichtige, die in der Steuerperiode 2010 volljährig geworden sind (Jahrgang 1991), haben erstmals eine eigene Steuererklärung 2010 einzureichen. Lehrlings- und Praktikumslohn gelten als Erwerbseinkommen. Einkünfte, die Schüler/Schülerinnen, Lehrlinge oder Studenten/Studentinnen während der Ausbildungszeit aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen, unterliegen der Einkommenssteuerpflicht, selbst wenn die steuerpflichtige Person noch nicht mündig ist.
- Wer im Kanton Luzern nur eine Liegenschaft oder einen Geschäftsbetrieb (bzw. Betriebsstätte) besitzt, hat ebenfalls eine Steuererklärung einzureichen. In diesem Fall genügt auch eine Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons. Dies gilt auch dann, wenn die Liegenschaft bzw. die Betriebsstätte im Kanton Luzern im Laufe des Jahres weggefallen ist.
- Grundsätzlich unterliegen ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, der Quellensteuer auf ihrem Erwerbs- und Ersatzeinkommen und haben dementsprechend keine Steuererklärung einzureichen. In den beiden nachfolgenden Fällen sind aber an der Quelle besteuerte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit Wohnsitz im Kanton ausnahmsweise dennoch **verpflichtet**, eine Steuererklärung 2010 einzureichen und das **gesamte Einkommen und Vermögen** zu deklarieren:
 - wenn die quellenbesteuerten Einkünfte einer steuerpflichtigen Person mehr als Fr. 120'000.– betragen
 - wenn eine steuerpflichtige Person neben den quellenbesteuerten Einkünften über weitere, nicht quellenbesteuerte Einkünfte verfügt (z.B. Erträge aus Wertschriften und Liegenschaften, Ehegatten- oder Kinderalimente, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Renten der AHV, Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne usw.) oder Vermögen besitzt.
- Bitte füllen Sie die Steuererklärung 2010 auch vollständig aus, wenn gemäss «Merkblatt Zahlungserleichterungen und Steuererlass bei Bezug von Renten, Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe» die Voraussetzungen für einen vollständigen Erlass erfüllt sind. Das Merkblatt erhalten Sie beim Gemeindesteueramtsamt, unter www.steuern.lu.ch oder direkt im Programm *steuern.lu.2010*.

Heirat, Scheidung oder Trennung

Bei **Heirat** in der Steuerperiode 2010 werden die Ehegatten für die Steuerperiode 2010 **gemeinsam** besteuert.

Bei **Scheidung** und bei rechtlicher oder tatsächlicher **Trennung** werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode **getrennt** besteuert. Sie haben für die Steuerperiode 2010 je eine separate Steuererklärung 2010 einzureichen.

Beendigung der Steuerpflicht in der Steuerperiode 2010

Erfolgt in der Steuerperiode 2010 ein Wegzug in einen anderen Kanton, besteht die Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode im neuen Kanton. Im Kanton Luzern ist ausser bei Liegenschaftsbesitz oder beim Bestehen einer Betriebsstätte, keine Steuererklärung einzureichen.

Erfolgt in der Steuerperiode 2010 ein Wegzug ins Ausland, endet die Steuerpflicht mit dem Wegzugsdatum. Es ist die Steuererklärung 2010 bis zum Wegzug auszufüllen, d.h. das Einkommen ab Beginn 2010 bis zur Beendigung der Steuerpflicht und das Vermögen am Ende der Steuerpflicht.

Wegzug aus dem Kanton Luzern

Beginn der Steuerpflicht in der Steuerperiode 2010

Erfolgt in der Steuerperiode 2010 ein Zuzug von einem anderen Kanton, besteht die Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode im Kanton Luzern. Das Einkommen ist für das

Zuzug in den Kanton Luzern

ganze Kalenderjahr 2010 und das Vermögen per 31. Dezember 2010 zu deklarieren. Erfolgt in der Steuerperiode 2010 ein Zuzug aus dem Ausland, beginnt die Steuerpflicht im Kanton Luzern ab Zuzugsdatum. In der Steuererklärung 2010 ist demnach das Einkommen ab Zuzug bis Ende 2010 und das steuerbare Vermögen nach dem Stand per 31. Dezember 2010 in die Steuererklärung einzutragen. Analoges gilt beim Wechsel von der Quellensteuerpflicht zur ordentlichen Veranlagung.

Tod eines Ehegatten in der Steuerperiode 2010

Todesfall

Der Tod eines Ehegatten bedeutet die Beendigung der gemeinsamen Steuerpflicht. Daher sind bis und mit Todestag die Ehegatten gemeinsam einzuschätzen. In der Steuererklärung ist das gemeinsame Einkommen ab Beginn 2010 bis und mit Todestag sowie das gemeinsame Vermögen am Todestag einzutragen. Es gelten im übrigen die gleichen Grundsätze wie bei Beendigung der Steuerpflicht.

Die Erben/Erbinnen haben eine Steuererklärung mit den Einkommen des/der Verstorbenen ab Beginn 2010 bis und mit Todestag sowie mit dem Vermögen am Todestag einzureichen.

Ab Todestag bis Ende 2010 ist der überlebende Ehegatte als Alleinstehender selbständig einzuschätzen. In der Steuererklärung 2010 ist sein Einkommen ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2010 sowie sein Vermögen Ende 2010 einzutragen. Es gelten im übrigen die gleichen Grundsätze wie bei Beginn der Steuerpflicht.

Einkommen und Vermögen sind für beide Zeitabschnitte in verschiedenen Steuererklärungen anzugeben.

Grundsätze der Gegenwartsbemessung

Allgemeiner Grundsatz

Bei den **Staats- und Gemeindesteuern** und bei der **direkten Bundessteuer** erfolgt die definitive Einschätzung für die Steuerperiode 2010 nach der **Gegenwartsbemessung**. Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. **In der Steuererklärung 2010 ist demnach das Einkommen, das im Kalenderjahr 2010 erzielt wurde, und das Vermögen per Ende 2010 einzutragen.**

Veränderungen der Einkommensverhältnisse

Auch bei Aufnahme oder Aufgabe einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit, bei Wechsel von selbständiger zu unselbständiger Erwerbstätigkeit oder umgekehrt, bei Pensionierung und allen anderen Änderungen der Einkommensverhältnisse ist stets das im Kalenderjahr 2010 tatsächlich erzielte Einkommen für die Besteuerung massgebend.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Für das Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist auf das Ergebnis des in der Steuerperiode 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres abzustellen. Das steuerbare Geschäftsvermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende dieses Geschäftsjahres.

Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft

Wenn Sie im Jahre 2010 Erbschaften, Erbvorbezüge oder Schenkungen erhalten bzw. ausgerichtet haben oder an einer Erbengemeinschaft beteiligt sind, beantworten Sie bitte die Fragen auf der Vorderseite des Wertschriftenverzeichnisses.

Bei Anfall einer Schenkung, eines Erbvorbezugs und/oder einer Erbschaft in der Steuerperiode 2010 sind in der Steuererklärung 2010 die Erträge zu deklarieren, die ab Erhalt bis Ende 2010 erzielt werden. Das gilt auch, wenn eine Erbschaft noch nicht geteilt ist.

Bei einem Erbanfall wird eine Vermögenssteuer erhoben, die das Vermögen für die Zeit ab Beginn 2010 bis Erbgang sowie ab Erbgang bis Ende 2010 berücksichtigt. Die zeitliche Abgrenzung der Vermögenssteueranlagung erfolgt durch die Steuerbehörden auf Grund Ihrer Angaben auf Seite 1 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses.

Änderungen der interkantonalen oder internationalen Ausscheidungsgrundlagen

Bei Änderungen der interkantonalen oder internationalen Ausscheidungsgrundlagen während der Steuerperiode (z.B. infolge eines Kaufs oder Verkaufs einer ausserkantonalen Liegenschaft) nimmt die Steuerbehörde die erforderliche Steuerauscheidung vor.

Beginn und Ende der Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres haben zur Folge, dass die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht. Um die Steuerprogression zu ermitteln (Satzbestimmung) werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf zwölf Monate umgerechnet. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet; gleich werden sinngemäss auch die Abzüge behandelt. Die Umrechnung erfolgt durch die Steuerbehörde. Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben. Für weitere Informationen besteht ein Merkblatt zur unterjährigen Steuerpflicht von natürlichen Personen.

Beginn und Beendigung der Steuerpflicht

So gehen Sie am besten vor

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung beginnen, brauchen Sie Unterlagen. Es sind dies vor allem:

- **Lohnausweis** des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (für beide erwerbstätigen Ehegatten)
- **AHV/IV-Postabschnitte** oder andere Rentenausweise
- **Belege über Erträge aus Wertpapieren** oder ein Wertschriftenverzeichnis per 31. Dezember 2010 der Depotbanken
- **Bescheinigung der Arbeitslosenkasse** über erhaltene Leistungen
- **Bescheinigungen** von Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen über Beiträge an die gebundene Vorsorge (**Säule 3a**)
- **Bankbelege über Schulden** und Schuldzinsen

Zuerst Unterlagen beschaffen

Haben Sie die für Sie nötigen Unterlagen beisammen? Dann füllen Sie mit Vorteil zunächst die Hilfsformulare aus, wie zum Beispiel Wertschriften- und Guthabenverzeichnis; Berufsauslagen; Schuldenverzeichnis; Versicherungsbeiträge; Liegenschaftsverzeichnis; Krankheits- und Unfallkosten/behinderungsbedingte Kosten; Unterhaltsbeiträge usw. Erst jetzt beginnen Sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung.

Der nächste Schritt

Legen Sie Ihrer Steuererklärung die ausgefüllten Formulare sowie die ausdrücklich verlangten Bescheinigungen (z.B. über Einzahlung in die Säule 3a) oder Belege und die verlangten detaillierten Aufstellungen bei. Eine Checkliste finden Sie auf Seite 35 dieser Wegleitung. Bitte erstellen Sie immer dann eine **Aufstellung**, wenn sich eine Deklaration aus verschiedenen Positionen zusammensetzt. Die Aufstellungen müssen mindestens Zweck bzw. Art der Leistung, Empfänger/in, Zahlungsdatum und bezahlter Betrag beinhalten. Ein Muster für eine Aufstellung finden Sie auf Seite 10 dieser Wegleitung. Die Einforderung von Belegen bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Es empfiehlt sich auf jeden Fall, die Wegleitung zu Rate zu ziehen. So können Sie alle Rubriken korrekt ausfüllen, ohne die gebotenen Abzugsmöglichkeiten zu vergessen. Das Steuerklärungsformular gehen Sie zum Ausfüllen Ziffer für Ziffer durch. Die Wegleitung gibt Ihnen dazu die nötigen Erläuterungen.

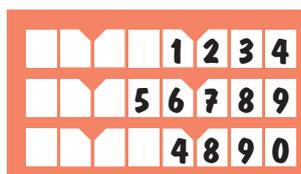
Die Wegleitung gibt Auskunft

Für das Ausfüllen der **Steuererklärung mit dem PC** siehe Seite 4 dieser Wegleitung.

Richtiges Ausfüllen der Steuererklärung

Damit die Steuerformulare optimal mit modernster Technologie (Scanning) automatisch und schneller verarbeitet werden können, bitten wir um Beachtung folgender Punkte.

- Wenn Sie die Steuererklärung **«von Hand» ausfüllen**, schreiben Sie bitte mit einem schwarzen oder blauen Filzstift oder Kugelschreiber; bitte keine Farben (rot, grün) und kein Bleistift zu verwenden.
- Bitte füllen Sie die Formulare auch nicht mit Schreibmaschine aus. Der Scanner ist auf das Lesen von Handschriften in Blockschrift spezialisiert.
- Zahlen sind eingemittet und freistehend in die hellen Felder einzutragen. Damit die elektronische Lesbarkeit erreicht werden kann, ist das Verbinden von Ziffern unbedingt zu vermeiden.
- Fehler bitte mit Korrekturlack (TippEx o.ä.) korrigieren und Korrekturen in den richtigen Feldern an-



richtig



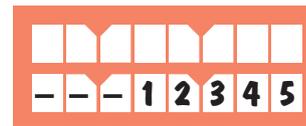
falsch, keine Farben verwenden!

bringen. Die roten Linien dürfen abgedeckt werden. Wichtig ist, dass die Korrekturen in den Bereich der weissen Felder geschrieben werden. Die spezialisierten Programme sehen nur die weissen Felder. Die roten Einrahmungen sind für die Programme nicht sichtbar.



falsch, nicht in falsche Felder schreiben!

Sie ermöglichen so, dass die Formulare optimal mit modernster Technologie automatisch verarbeitet werden können.



falsch, Felder nicht durchstreichen!

Fristerstreckungsgesuch einreichen

Was bei Terminproblemen?

Die Steuererklärung ist **innerhalb von 30 Tagen** seit der Zustellung ausgefüllt an das Gemeindesteuernamt zurückzusenden. Die Selbständigerwerbende müssen ihre Steuererklärungen 2010 direkt der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Abteilung Selbständigerwerbende, einreichen. Bitte beachten Sie die Hinweise im Merkblatt für Selbständigerwerbende. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Steuererklärung rechtzeitig einzureichen, verlangen Sie beim Gemeindesteuernamt vor Ablauf der Frist mit begründetem Gesuch eine entsprechende Fristverlängerung. Selbständigerwerbende (ohne Landwirte/Landwirtinnen) reichen das Fristerstreckungsgesuch bei der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Abteilung Selbständigerwerbende, ein. Die Frist wird entsprechend den angegebenen Gründen erstreckt. Beachten Sie jedoch, dass über den 30. November 2011 hinausgehenden Gesuchen nur aus zwingenden Gründen entsprochen werden kann.

Falls Sie eine Fristverlängerung für die Steuererklärung verlangen, empfehlen wir trotzdem das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis auszufüllen und innert der ordentlichen Frist (30 Tage seit der Zustellung der Steuererklärung) einzureichen. Nur so ist gewährleistet, dass bei einer provisorischen Steuerrechnung Verrechnungssteuer angerechnet wird, was in Ihrem eigenen Interesse liegt.

Selbständigerwerbende, Landwirte/Landwirtinnen und Steuerpflichtige mit professionellen Stellvertretungen haben eine generelle Frist für die Einreichung der Steuererklärungen bis am 31. August 2011. Die professionellen Stellvertretungen sind darüber informiert, dass laufend, bis Ende August jedoch mindestens die Hälfte und bis Ende November annähernd 100% der Steuererklärungen 2010 einzureichen sind.

Ebenso bitten wir Sie, alle Unterlagen, die Sie von den Steuerbehörden erhalten, jeweils sogleich genau zu prüfen, seien es Korrespondenzen, Einschätzungsvorschläge, Entschiede oder Steuerrechnungen. Meistens sind diese mit Fristen verbunden, die für Sie mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind, wenn sie nicht eingehalten werden.

Wichtig zu wissen

Bundessteuer

Ihre Angaben über das **Einkommen** in der Steuererklärung dienen zugleich als Grundlage für die Berechnung der direkten Bundessteuer.

Ehepaare

Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehepaare (Verheiratete) gilt das Prinzip der **Familienbesteuerung**. Einkommen und Vermögen beider Ehegatten werden zusammengerechnet und gesamthaft zum Tarif für Familien besteuert. Dies gilt unabhängig vom Güterstand. Den Ehegatten stehen die Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam zu. Das heisst insbesondere, dass **beide** Ehegatten die Steuererklärung und Eingaben an die Steuerbehörden unterschreiben müssen.

Eingetragene Partnerschaft

Die Ausführungen in dieser Wegleitung unter dem Titel «Ehegatten» oder «Ehepaare» gelten auch für Partner/innen in eingetragener Partnerschaft.

Ermessenseinschätzung

Eine Ermessenseinschätzung muss vorgenommen werden, wenn Steuerpflichtige gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungspflichten nicht erfüllen oder wenn zuverlässige Unterlagen fehlen, um das Einkommen und Vermögen einwandfrei zu ermitteln.

Die Ermessenseinschätzung berücksichtigt Erfahrungswerte, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand. Mit der Ermessenseinschätzung muss in der Regel eine **Busse** ausgesprochen werden.

Steuerhinterziehung wird grundsätzlich mit Busse geahndet. Wer keine Steuererklärung einreicht oder in der Steuererklärung unrichtige und unvollständige Angaben macht und damit erreicht, dass er zu niedrig eingeschätzt wird, schuldet neben der Nachsteuer samt Zins eine Busse.

Neu steht jedoch jeder Person das Recht zu, einmal im Leben eine straflose Selbstanzeige zu machen, womit eine Busse entfällt. Dazu ist jedoch eine ausdrückliche oder sinngemässe Meldung an die Steuerbehörde erforderlich, dass eine oder mehrere frühere Veranlagung/en nicht korrekt war/en, weil die Steuererklärung/en nicht vollständig und wahrheitsgemäss ausgefüllt wurde/n. Des Weiteren darf die Steuerhinterziehung der Steuerbehörde nicht bereits bekannt sein. Man muss schliesslich die Steuerbehörde vorbehaltlos bei der Festsetzung der Nachsteuer unterstützen und sich ernstlich um die Bezahlung der Nachsteuer bemühen. Detaillierte Informationen finden Sie im Luzerner Steuerbuch Bd. 2a § 211 Nr. 2 (www.steuerbuch.lu.ch).

Die Verwendung von falschen, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden (Lohnausweisen, Geschäftsbüchern, Erfolgsrechnungen und Bilanzen) zum Zwecke der Steuerhinterziehung wird als Vergehen mit Busse oder Gefängnis bestraft.

Anmerkungen zur Steuerzahlung

Der allgemeine Fälligkeitstermin ist der 31. Dezember 2010.

Der definitive Steuerbezug für die Steuerperiode 2010 erfolgt nach Einschätzung auf Grund der Steuererklärung 2010.

Sämtliche **Vorauszahlungen**, die Sie im Kalenderjahr 2010 geleistet haben, werden bis zum 31. Dezember 2010 **zu Ihren Gunsten verzinst**. Ebenfalls verzinst wird ein gegenüber der Schlussrechnung zuviel bezahlter Betrag (positiver Ausgleichszins). Andererseits wird auf einem zu wenig bezahlten Betrag ein negativer Ausgleichszins erhoben. Ebenfalls ein Zins zu Lasten der Steuerpflichtigen muss bei verspäteter Zahlung berechnet werden.

Die Akontorechnung 2011 (provisorische Steuerrechnung für die Steuerperiode 2011) wird in der Regel auf der Basis der vorliegenden Steuererklärung 2010 erstellt. Falls sich Ihre Einkommensverhältnisse im Verlauf des Steuerjahres 2011 voraussichtlich dauernd verändern, sollten Sie dies auf Seite 3 der Steuererklärung vermerken.

Wenn sich die Einkommensverhältnisse im Kalenderjahr 2011 im Vergleich zum Kalenderjahr 2010 erheblich geändert haben, sollten Sie Ihre Steuerzahlungen für die Steuerperiode 2011 diesen neuen Einkommensverhältnissen anpassen und beim Gemeindesteuernamt die Ausstellung einer den neuen Verhältnissen angepassten Akontorechnung (provisorische Steuerrechnung) beantragen.

Bitte beachten Sie dabei, dass auf allen späteren Steuernachforderungen Zinsen erhoben, spätere Steuerrückerstattungen jedoch verzinst werden.

Ihr Verrechnungssteuerguthaben der Fälligkeiten 2010 wird der provisorischen Steuerrechnung 2011 als Vorauszahlung gutgeschrieben. Diese provisorische Verrechnungssteuergutschrift kann jedoch nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31. März 2011 gestellt wird. Wir empfehlen Ihnen daher, auch dann einen Verrechnungssteuerantrag einzureichen, wenn für die Steuererklärung eine Fristverlängerung gewährt wurde.

Die Schlussabrechnung der Verrechnungssteuer 2010 erfolgt mit der Schlussrechnung des Steuerjahres 2011.

Profitieren Sie von der attraktiven Möglichkeit Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden verzinst. Vergleichen Sie dazu im weiteren auch die Publikationen unter www.steuern.lu.ch und setzen Sie sich für die Einzahlungsscheine mit Ihrem Gemeindesteuernamt in Verbindung.

Was geschieht bei Steuerhinterziehung?

Steuerbetrug

Steuern 2010

Steuern 2011

Verrechnungssteuer 2010

Vorauszahlen

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Sie finden nachstehend ein Beispiel, wie die Steuererklärung und die Hilfsblätter auszufüllen sind.



Kanton Luzern
Versanddatum

Die Steuererklärung mit den Beilagen ist innerhalb von 30 Tagen – von der Zustellung an gerechnet – einzusenden an:

Steuererklärung 2010

für natürliche Personen
Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer

Reg.-Nr. **152.65.261.000**
Gemeinde **Luzern**

Neue AHV-Nr. **756.4567.8910.11**

Adresse steuerpflichtige Person: **Beispiel-Muster, Markus und Agnes, Bachstrasse 100, 6000 Luzern**

Adresse bevollmächtigte oder steuerpflichtige Person: **Beispiel-Muster, Markus und Agnes, Bachstrasse 100, 6000 Luzern**

1. Bei erstmaliger oder neuer Vertretung muss eine schriftliche Vollmacht beigelegt werden. Ein entsprechendes Formular finden Sie unter www.steuern.lu.ch. Diese Vertretungsvollmacht gilt für alle laufenden und künftigen Veranlagungsverfahren bis zum schriftlichen Widerruf.

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2010

2. Einzelperson / Ehemann / Partn.		Ehefrau / Partn.	
Geburtsdatum	30.5.66	Geburtsdatum	26.11.66
Zivilstand	verheiratet	Vorname	Agnes
Konfession	reformiert	Konfession	röm. katholisch
Beruf	Sachbearbeiter	Beruf	Büchhändlerin
Arbeitgeber/in	XX AG	Arbeitgeber/in	Bücher GmbH
seit	1.7.1986	seit	15.10.2001
Arbeitsort	Sursee	Arbeitsort	Olfen
Sind Sie selbständig erwerbend? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Sind Sie selbständig erwerbend? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

3. Minderjährige (1993-2010) oder in Ausbildung stehende Kinder, deren Unterhalt Sie bestreiten:
(ohne Kinder, für die Sie unter Ziffer 255 Unterhaltsbeiträge abziehen)

Vorname, Name	Geburtsjahr	Konfession	In Ihrem Haushalt?	Schule oder Lehrfirma, Studienort (wenn in Ausbildung)	voraussichtlich bis	Leistet der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge?*
René Beispiel	1997	r.kath.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Sekundarschule	30.6.2012	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

* wenn Sie ledig oder geschieden sind oder von Ihrem Ehegatten / Partn. getrennt leben.

4. Erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen (ohne Ehegatten / Partn. und oben aufgeführte Kinder), die Sie mit einem jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 2'500 unterstützen

Vorname, Name	Geburtsjahr	In Ihrem Haushalt?	Adresse	Unterstützungsbetrag pro Jahr
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Fr. <input type="text"/>
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Fr. <input type="text"/>

5. Allein stehende Steuerpflichtige

5.1 Leben Sie mit in Ziffer 3 aufgeführten Kindern, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen, zusammen? ja nein

5.2 Leben Sie mit in Ziffer 4 aufgeführten Personen, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen, zusammen? ja nein

Kapitalleistungen
Leistungen aus Vorsorge sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile.

Betrag Fr. Auszahlungsdatum: Von wem?

Betrag Fr. Auszahlungsdatum: Von wem?

Tarif: **Alleinstehend** **Familientarif:** Verheiratet/eingetragene Partnerschaft
 Alleinstehende mit Unterstützungspflichten, wenn Ziff. 5.1 oder 5.2 mit ja beantwortet.



0106101201121

Beispiel:

Familie Beispiel-Muster

- verheiratet
- ein unmündiges Kind
- unselbständige Erwerbstätigkeit
- 2-Familienhaus (1 Wohnung selbstbewohnt, 1 Wohnung vermietet).

Beispiel

Lohnausweis - Certificat de salaire - Certificato di salario - Attestazione delle rendite

A X Lohnausweis - Certificat de salaire - Certificato di salario - Attestazione delle rendite
B Rentenbescheinigung - Attestazione de rentes - Attestazione delle rendite
C 123.4567.8910.11 Neue AN/Nr. - Nuova N. AVS - Nuovo N. AVS
D 2010 Jahr - Anno - Anno
E 1.1.2010 vom - da - dal
F X Unregelmässige Beibehaltung zwischen Wohn- und Arbeitsort
G X Unregelmässige Beibehaltung zwischen Wohn- und Arbeitsort
H Frau Agnes Beispiel-Muster
 Bachstrasse 100
 6000 Luzern

1. Lohn	2'520
2.1 Verpfluegung, Unterhalt...	
2.2 Phantasiel. Geschäftswagn...	
2.3 Andere - Autres - Altre	
3. Unregelmässige Leistungen	
4. Kapitalleistungen	
5. Beteiligungsrechte gemäss Beiblatt	
6. Verwaltungsverantwortung...	
7. Andere Leistungen	
8. Bruttohohn total / Rente	25'893
9. Beiträge AN/Nr./EAV/Nr./BV/Nr.	
10. Berufliche Vorsorge	
11. Nettolohn/Rente - Salaire net/Rendita	25'893

Lohnausweis - Certificat de salaire - Certificato di salario - Attestazione delle rendite

A X Lohnausweis - Certificat de salaire - Certificato di salario - Attestazione delle rendite
B Rentenbescheinigung - Attestazione de rentes - Attestazione delle rendite
C 756.4567.8910.11 Neue AN/Nr. - Nuova N. AVS - Nuovo N. AVS
D 2010 Jahr - Anno - Anno
E 1.1.2010 vom - da - dal
F X Unregelmässige Beibehaltung zwischen Wohn- und Arbeitsort
G Unregelmässige Beibehaltung zwischen Wohn- und Arbeitsort
H Herr Markus Beispiel
 Bachstrasse 100
 6000 Luzern

Lohn	97'000
2.1 Verpfluegung, Unterhalt...	
2.2 Phantasiel. Geschäftswagn...	
2.3 Andere - Autres - Altre	
3. Unregelmässige Leistungen	
4. Kapitalleistungen	
5. Beteiligungsrechte gemäss Beiblatt	
6. Verwaltungsverantwortung...	
7. Andere Leistungen	
8. Bruttohohn total / Rente	99'520
9. Beiträge AN/Nr./EAV/Nr./BV/Nr.	
10. Berufliche Vorsorge	
11. Nettolohn/Rente - Salaire net/Rendita	87'410

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2010

1. Zeile Code**	2. Zeile Original-Wahrung	3. Zeile ZINSSATZ	4. Zeile GENAUE BEZEICHNUNG DER VERMOGENSWERTE	5. Zeile VALOREN-NUMMER	6. Zeile KAUF EMISSIONEN	7. Zeile VERKAUF SÄLDERUNG VERFAHRE	8. Zeile STEUERWERT am 31. Dezember 2010, bzw. am Ende der Steuerpflicht	9. Zeile BRUTTOERTRAG 2010	10. Zeile WERTE OHNE VERRECHNUNGS- STEUERABZUG	11. Zeile WERTE OHNE VERRECHNUNGS- STEUERABZUG
S	CHF	2.25	LUZERNER KANTONALBANK	150108 150113	100	100000	2250			
PM	KO	100000	LUZERNER KANTONALBANK	1169360	200300	5000	2000			
GF	AK	200	LUZERNER KANTONALBANK	010609	139	6525	10			
K	CHF	200	LUZERNER KANTONALBANK	277340 280507	100	17487	300			
DK	DK	125	LUK EXPERT-ERTRAG			50000	5017			
PF	AF	3	M. MUSTER			375630	650			
DA	DA	50000	LUZERNER KANTONALBANK							
DV	DV	123456789	LOTTOGEWINN 11.08.2010							
LG	LG									

In diese Kolonne ist der Zinsertrag **vor** Abzug der Verrechnungssteuer einzutragen.

Ihr Verrechnungssteueranspruch wird der Steuerrechnung 2011 gutgeschrieben.

Beispiel

1. Zeile Code**	2. Zeile Original-Wahrung	3. Zeile ZINSSATZ	4. Zeile GENAUE BEZEICHNUNG DER VERMOGENSWERTE	5. Zeile VALOREN-NUMMER	6. Zeile KAUF EMISSIONEN	7. Zeile VERKAUF SÄLDERUNG VERFAHRE	8. Zeile STEUERWERT am 31. Dezember 2010, bzw. am Ende der Steuerpflicht	9. Zeile BRUTTOERTRAG 2010	10. Zeile WERTE OHNE VERRECHNUNGS- STEUERABZUG	11. Zeile WERTE OHNE VERRECHNUNGS- STEUERABZUG
S	CHF	2.25	LUZERNER KANTONALBANK	150108 150113	100	100000	2250			
PM	KO	100000	LUZERNER KANTONALBANK	1169360	200300	5000	2000			
GF	AK	200	LUZERNER KANTONALBANK	010609	139	6525	10			
K	CHF	200	LUZERNER KANTONALBANK	277340 280507	100	17487	300			
DK	DK	125	LUK EXPERT-ERTRAG			50000	5017			
PF	AF	3	M. MUSTER			375630	650			
DA	DA	50000	LUZERNER KANTONALBANK							
DV	DV	123456789	LOTTOGEWINN 11.08.2010							
LG	LG									

1. Übertrag	10227	7814
2. Bruttoertrag	10227	10227
3. Übertrag von DA-VR-US		1814
4. Zwischenresultat		16227
5. Übertrag Bruttoertrag A in Folgende Bruttoertrag B		16227
6. Abzug		16227
7. Abzug		16227
8. Abzug		16227
9. Zwischenresultat		16227
10. Abzug		16227
11. Total Vermögenswerte/Verrechnungssteueranspruch/Ertrag	604642	3579

Folgende Informationen werden zur Ermittlung des ANV-pflichtigen Einkommens Selbstandigerwerbender benotigt:
 - das Geschaftvermogen/Ertrag Ehefrau/Partn.
 - das Geschaftvermogen/Ertrag Ehefrau/Partn.
 Vermogen und Ertrage qualifizierter Beteiligungen im Sinne von § 60 Abs. 3 bzw. § 23b bzw. § 27 Abs. 3 S 5



Entscheid: Datum: Sachbearbeiterin:

EINKÜNFTE IM IN- UND AUSLAND
der/des Steuerpflichtigen und der minderjährigen Kinder,
ohne Erwerbseinkommen dieser Kinder

Einkünfte 2010
(bei Zuzug / Wegzug /
Todesfall vgl. Wegleitung)

Neue AHV-Nr.
nur bei PC-Formularen ausfüllen

Minuszeichen eintragen,
wenn negativ

Nettoeinkommen gemäss Lohnausweis.

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

100	Haupterwerb	Einzelperson/ Ehemann/ Partn.	<i>Lohnausweis</i>	8 7 4 1 0
101		Ehefrau/ Partn.	<i>Lohnausweis</i>	2 5 8 9 3
104	Nebenberwerb	Einzelperson/ Ehemann/ Partn.	<i>Lohnausweis</i>	
105		Ehefrau/ Partn.	<i>Lohnausweis</i>	
106	Privatanteile/Lohnnebenleistungen	Einzelperson/ Ehemann/ Partn.		
107		Ehefrau/ Partn.		

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

110	Haupterwerb	Einzelperson/ Ehemann/ Partn.	<i>Fragebogen</i>	
111		Ehefrau/ Partn.	<i>Fragebogen</i>	
114	Nebenberwerb	Einzelperson/ Ehemann/ Partn.	<i>Fragebogen/Aufstellung</i>	
115		Ehefrau/ Partn.	<i>Fragebogen/Aufstellung</i>	
118	Personengesellschaft	Einzelperson/ Ehemann/ Partn.	<i>Fragebogen</i>	
119		Ehefrau/ Partn.	<i>Fragebogen</i>	

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

130	AHV- / IV-Renten	Einzelperson/ Ehemann/ Partn.	zu 100%	
131		Ehefrau/ Partn.	zu 100%	
132	Renter/Pensionen	Einzelpers./ Ehemann/ Partn.		
133		Ehefrau/ Partn.		
134	Leibrenten	Einzelpers./ Ehemann/ Partn.		
135		Ehefrau/ Partn.		
136	übrige Renten	Einzelperson/ Ehemann/ Partn.	zu 100%	
137		Ehefrau/ Partn.	zu 100%	
140	Erwerbsausfallentschädigungen	Einzelpers./ Ehemann/ Partn.	<i>Bescheinigungen</i>	
141		Ehefrau/ Partn.	<i>Bescheinigungen</i>	
145	Von Ausgleichskassen direkt ausbezahlte Zulagen		<i>Bescheinigungen</i>	

Wertschriftenertrag und Ertrag aus

150	Guthaben, Lotterie- und Totogewinnen		<i>Wertschriftenverzeichnis</i>	1 6 2 2 7
-----	--------------------------------------	--	---------------------------------	------------------

Übrige Einkünfte und Gewinne

160	Unterhaltsbeiträge für den/die Steuerpflichtige(n)		<i>Fragebogen</i>	
161	Unterhaltsbeiträge/Alimente für Kinder		<i>Fragebogen</i>	
164	Ertrag aus unverteilteten Erbschaften		<i>Fragebogen Erbgemeinschaften/ Gemeinderschaften</i>	
166	Weitere Einkünfte, z. B. Trinkgelder, nähere Bezeichnung:			
170	Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen für	<input type="text"/> Jahre		
178	Wohnrecht			

Nettoeinkünfte aus Liegenschaften *Liegenschaftenverzeichnis*

190				3 7 3 9 1
199	Total der Einkünfte (<i>Übertrag auf Seite 3, Ziffer 301</i>)			1 6 6 9 2 1

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren nach Schwarzarbeitsgesetz
Bruttoeinkünfte, die gemäss Bundesgesetz gegen
die Schwarzarbeit (BGSA) abgerechnet wurden *Aufstellung beilegen*

110/111 inkl. Liquidationsgewinne bei Veräusserung von Geschäftsvermögen, Überführung ins Privatvermögen oder Wegzug ins Ausland

Rentenbescheinigungen beilegen!
Bei weiteren Renten: Aufstellung beilegen!
Betreffend steuerbaren Anteil: Siehe Wegleitung!

140/141 Tagelöhner aus Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Mutterschafts- oder Arbeitslosenversicherung usw., soweit nicht im Lohnausweis enthalten

145 Kinder- Familien- und Geburtszulagen

Name und Adresse der Wohnrecht gebenden Person:

Die Details sind im Formular L Liegenschaftenverzeichnis zu deklarieren

0106101202121

Erläuterungen zum Ausfüllen
des Formulars L Liegenschaften-
verzeichnis finden Sie auf
Seite 16 dieser Wegleitung

Einkommensberechnung

ABZÜGE

Neue AHV-Nr. _____
nur bei PC-Formularen ausfüllen

Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

238 Total Berufsauslagen Einzelperson/Ehemann/Partn. **Fragebogen** **5 8 2 2**

239 Ehefrau/Partn. **Fragebogen** **2 7 0 0**

Schuldzinsen **Schuldenverzeichnis**

250 Private Schuldzinsen **1 4 6 2 5**

251 Geschäftliche Schuldzinsen (soweit nicht schon unter Ziffern 110 bis 119 abgezogen)

Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

254 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen/getrennt lebenden Ehegatten/Partn. **Fragebogen**

255 Unterhaltsbeiträge / Alimente an minderjährige Kinder **Fragebogen**

256 Rentenleistungen / dauernde Lasten

258 Wohnrecht; Name und Adresse der wohnrechtsberechtigten Person:

Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

260 Einzelperson/Ehemann/Partn. **Bescheinigung** **6 5 6 6**

261 Ehefrau/Partn. **Bescheinigung** **6 5 6 6**

270 **Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien** **Fragebogen** **5 3 0 0**

Weitere Abzüge (soweit nicht unter Ziffer 100 bis 119 abgezogen):

280 Beiträge an 2. Säule Einzelperson/Ehemann/Partn., davon Einkaufsbeiträge **4 1 5 7 9**

282 Ehefrau/Partn., davon Einkaufsbeiträge

284 AHV/IV/EO-Beiträge Einzelperson/Ehemann/Partn.

285 Ehefrau/Partn.

286 Verrechenbare Geschäftsverluste der Jahre 2003-2009

299 **Total Abzüge (Übertrag in Ziffer 302)** **4 1 5 7 9**

EINKOMMENSBERECHNUNG

301 **Total der Einkünfte** Übertrag von Seite 2, Ziffer 199 **1 6 6 9 2 1**

302 **Total der Abzüge** Übertrag von Ziffer 299 **4 1 5 7 9**

310 **Nettoeinkommen** (Ziffer 301 abzüglich Ziffer 302) **1 2 5 3 4 2**

Zusätzliche Abzüge

320 Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten **Fragebogen**

324 Freiwillige Zuwendungen **Aufstellung**

325 Zuwendungen und Beiträge an die im Kantonsrat vertretenen Parteien **Aufstellung**

326 Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten/Partn. max. Fr. 4'500 **4 5 0 0**

Sozialabzüge (steuerfreie Beträge)

350 Abzug für Kind/er mit Geburtsjahr 2005 oder jünger je Fr. 6'400

351 Abzug für Kind/er mit Geburtsjahr 2004 oder älter in schulischer oder beruflicher Ausbildung je Fr. 6'900 **6 9 0 0**

352 Abzug für Kind/er mit ständigem Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort je Fr. 12'000

353 Fremdbetreuungskosten berufsbedingt max. Fr. 6400 je Kind / krankheitsbedingt unbeschränkt **Fragebogen**

354 Abzug für Unterstützung von Person/en gemäss Seite 1, Ziffer 4 je max. Fr. 2'500 **Aufstellung**

380 **STEUERBARES EINKOMMEN** (Ziffer 310 abzüglich Ziffern 320 bis 354) **1 1 3 9 4 2**

Bei mir/uns treten 2011 voraussichtlich erhebliche Veränderungen beim Einkommen ein. Voraussichtliches steuerbares Einkommen 2011 Fr. _____

0106101203121

Bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten sind die Berufsauslagen getrennt auszuweisen (Vorder- und Rückseite des Formulars B Berufsauslagen).

Der Steuererklärung sind die Bescheinigungen 2010 der Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen beizulegen.

Beispiel

Liegenschaftsverzeichnis

Gemischt genutzte Liegenschaften mit eigener Wohnung

Als Steuerwert von Liegenschaftsteilen, welche am Wohnsitz dauernd selbst bewohnt werden, gelten 75% des Katasterwertes, der auf diesen selbstbewohnten Liegenschaftsteil entfällt. Der Steuerwert des selbstbewohnten Teils ermittelt sich durch Aufteilung des Katasterwertes der Liegenschaft im Verhältnis des Eigenmietwertes zu den anderen Liegenschaftserträgen. Bei Wohnrecht ist mit dem Mietwert der wohnberechtigten Person zu rechnen.

Der Mietwert der eigenen Wohnung ist mit 70% der mittleren Marktmiete steuerbar (vgl. Wegleitung Ziffer 190).

Liegenschaftsverzeichnis 2010

Zusammenzug aller Liegenschaften siehe Vorderseite

Kanton Luzern

Neue AHV-Nr. **756.4567.8910.11** Gemeinde **Luzern**

Name **Beispiel-Muster** Vorname **Markus und Agnes**

Liegenschaft Nr. **1**

Angaben zur Liegenschaft

Gemeinde: **Luzern** Grundstück-Nr.: **1 2 3 4 5 6**

Adresse: **Bachstrasse 100** Gemeindegebiet: **Luzern** Schätzungsjahr: **1 9 9 6** Baujahr: **1 9 9 6**

Staat / Kanton (z.B. LU, AG oder AU für Ausland): **LU** Erwerbsdatum im 2010: **1 2**

Art der Liegenschaft (siehe Bemerkungen links): **1 2** Veräusserungsdatum im 2010: **1 2**

Nutzung: eigene Wohnung am Wohnort andere Miteigentum, wenn ja Anteil in %: **1 0 0**

Bitte tragen Sie hier die Codes gemäss Schätzungsanzeige ein. Bei ausserkantonalen Liegenschaften verwenden Sie folgende Codes:

- 01 Nicht überbautes Grundstück
- 10 Einfamilienhaus
- 11 Stockwerkeigentum Wohnen
- 12 Mehrfamilienhaus vorwiegend Wohnen
- 13 Ferien/Wochenendhaus

Erträge

1. Aktueller Mietwert der selbstgenutzten Wohnung oder Liegenschaft am Wohnort: **2 6 2 0 0** x Mietwertansatz: **1 1 4 8** % (A1) **3 0 0 7 8**

Mietwert gem. Schätzung Fr. **2 6 2 0 0** x Mietwertansatz: **1 1 4 8** % (A2) **2 8 8 0 0**

2. Aktueller Mietwert anderer, privat selbstgenutzter Liegenschaften (z.B. Ferienhaus) x Mietwertansatz: **1 1 4 8** % (A3) **5 8 8 7 8**

3. Mietwert landwirtschaftliche Betriebswohnung x Raumeinheiten **1 1 4 8** % (A4) **9 0 2 3**

Verpachtete Liegenschaften inkl. Zimmer, Garagen etc., Wohnung mit Wohnrecht

vermietet: Anz. Zimmer **1** oder ganze Liegensch. Anz. Wochen **1**

in Dritter **1**

gem. sep. Beilage (z.B. Liegenschaftsrechn.), ohne selbstgenutzte Wohnung **1**

Art: **1**

1% des Katasterwertes **4 9 8 5 5**

Total **4 9 8 5 5**

Mietwert (30% von A1, A2 und A3) **1 2 4 6 4**

Erträge Übertrag in die Spalte (A) auf der Vorderseite dieses Formulars **1 2 4 6 4**

Liegenschaftsverzeichnis 2010

Zusammenzug

Kanton Luzern

Liegenschaft Nr. 1 siehe Rückseite, weitere Liegenschaften siehe Ergänzungsblätter

Neue AHV-Nr. **756.4567.8910.11** Gemeinde **Luzern**

Name **Beispiel-Muster** Vorname **Markus und Agnes**

Lieg.-Nr.	GM GF PM PF	Gemeinde, Gemeindegebiet, Kanton bzw. Staat oder Grundstücknummer	Erträge		Unterhalts- und Verwaltungskosten		Steuerwert
			(A)	(B1)	(B2)	(C)	
1			4 9 8 5 5	1 2 4 6 4		8 6 3 5 6 4	
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							

Übertrag von Rückseite

Übertrag von Ergänzungsblättern

Übertrag von weiteren Ergänzungsblättern

GM = Geschäftsvermögen/ertrag Einzelperson/Ehemann/Partn.
GF = Geschäftsvermögen/ertrag Ehefrau/Partn.
PM = Privatvermögen/ertrag Einzelperson/Ehemann/Partn.
PF = Privatvermögen/ertrag Ehefrau/Partn.

Diese Informationen werden für die Ermittlung des AHV-pflichtigen Einkommens Selbständiger/ertrag benötigt.

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 2, Ziffer 190 **3 7 3 9 1**

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 4, Ziffer 420 **8 6 3 5 6 4**

Halabzug 15% 25% 33% der Erträge (A) gemäss

Umsatzerlöse **9 9 0 0 0** x 7% **6 8 7 0 0**

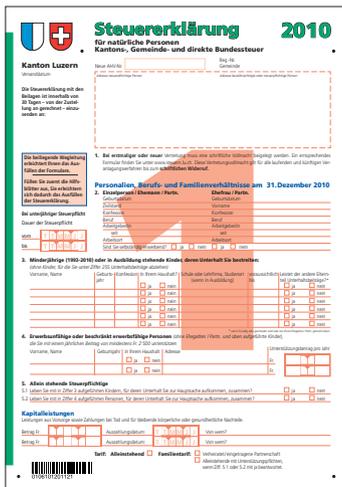
Umsatzerlöse **5 0 5 7 4 4** x 7% **3 5 4 0 2 1**

Umsatzerlöse **4 8 4 2 5 6** x 100% **4 8 4 2 5 6**

Umsatzerlöse **8 6 3 5 6 4** x 100% **8 6 3 5 6 4**

Umsatzerlöse Übertrag in die Spalte (C) auf der Vorderseite dieses Formulars **8 6 3 5 6 4**

Falls Sie den Katasterwert Ihrer Liegenschaft nicht kennen, gibt Ihnen das Gemeindesteueramt gerne Auskunft.



Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Füllen Sie bitte auch die erste Seite der Steuererklärung sorgfältig und vollständig aus. Prüfen Sie bitte auch, ob die bereits vorgedruckten Angaben korrekt sind. Für die Korrektur eventueller Fehler sind wir Ihnen dankbar. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren von Anfang an richtig durchgeführt werden kann.

Ziffer 5 der Steuererklärung stellt verschiedene Fragen an allein stehende Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützten bedürftigen Personen zusammenleben. Der Familien-Tarif (siehe Seite 43 der Wegleitung) kann geltend gemacht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie leben mit Kindern zusammen, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen. Bei unmündigen Kindern bestreitet der Inhaber oder die Inhaberin des elterlichen Sorgerechts den Unterhalt zur Hauptsache. Bei mündigen Kindern ist es der die höheren Unterhaltsleistungen erbringende Elternteil (in der Regel der Alimentezahler bzw. die Alimentezahlerin). Leben die mündigen Kinder nicht mehr in Ihrem Haushalt, kann der Familien-Tarif nicht mehr beansprucht werden; und/oder
- Sie leben mit den unterstützungsbedürftigen Personen zusammen, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen. Alleinstehende kommen zur Hauptsache für den Unterhalt von im gemeinsamen Haushalt lebenden unterstützungsbedürftigen Personen auf, wenn sie deren Lebensunterhalt zu mehr als zwei Dritteln bestreiten. Wird dies geltend gemacht, ist eine Aufstellung über Art und Höhe der einzelnen Unterstützungsleistungen und über den Lebensbedarf der unterstützten Personen der Steuererklärung beizulegen.

Bitte die von der Vormundschaftsbehörde oder vom Gericht genehmigte Sorge-rechts- und Unterhaltsvereinbarung mit der Steuererklärung einreichen.

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge für in Ihrem Haushalt lebende Kinder können Sie den Familien-Tarif geltend machen:

- falls Sie mit dem anderen Elternteil unverheiratet zusammenleben oder von diesem getrennt leben und er Ihnen Kinderalimente bezahlen muss,
- wenn im Fall eines Konkubinats mangels genehmigter Unterhaltsvereinbarung keine Kinderalimente geschuldet sind und Sie den höheren Anteil der Kinderkosten tragen (d.h. grundsätzlich über mehr Einkommen als der andere Elternteil verfügen) oder bei gleichmässiger Tragung der Kinderkosten das Kind zeitlich überwiegend betreuen,
- wenn im Fall getrennt lebender Eltern mit abwechselnder Obhut über die Kinder keine Kinderalimente bezahlt werden und Sie das Kind zeitlich überwiegend betreuen oder bei zeitlich gleich langer Betreuung Sie das höhere Einkommen erzielen.

Wenn Ihnen unter diesen Voraussetzungen der Familien-Tarif zusteht, können Sie auch die Kinderabzüge (Sozialabzug vgl. Ziffern 350 bis 352, Versicherungsabzug vgl. Ziffer 270 und steuerfreier Betrag (Vermögen) vgl. Ziffer 474) geltend machen.

Kapitalleistungen

Für die Besteuerung gelten folgende Regeln:

- Kapitalleistungen aus Vorsorge sind zu 100% steuerbar. Das gleiche gilt auch für die im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogenen Kapitalleistungen aus der 2. Säule.
- Steuerfrei sind die bei Stellenwechsel ausgerichteten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers, soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden.

Kapitalleistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Der Steuersatz beträgt ein Drittel des normalen Steuersatzes, mindestens aber 0.5% (einfache Steuer).

Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

100/101 Als Einkommen aus **unselbständiger Erwerbstätigkeit** sind alle im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen anzugeben, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und Form der Ausrichtung. Anzugeben sind insbesondere auch Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen; als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen; Naturalbezüge; vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten. Zum Einkommen gehören auch die **Naturalbezüge** (freie Wohnung, Kost usw.). Es ist jener Betrag einzusetzen, der für entsprechende Verpflegung und Unterkunft sonst hätte aufgewendet werden müssen (Marktwert; das Merkblatt N2 ist unter www.steuern.lu.ch abrufbar).

In der Steuererklärung ist der **Nettolohn** gemäss Ziffer 11 des Lohnausweises einzutragen. Bestehen **zeitliche Lücken** in der Erwerbstätigkeit, so sind diese ausdrücklich zu bezeichnen, damit klar ersichtlich ist, dass nicht vergessen wurde, eine entsprechende Einkommensbescheinigung beizulegen.

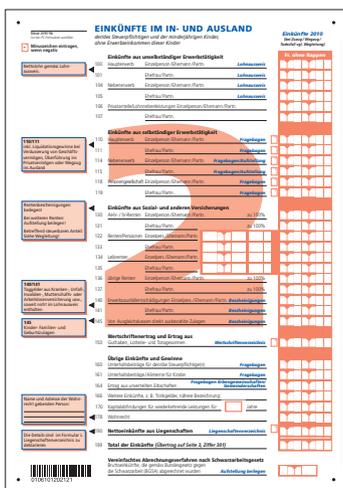
104/105 Hier sind sämtliche Einkünfte aus **unselbständigen Nebenerwerbstätigkeiten** zu deklarieren. Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit, die in einem anderen Tätigkeitsgebiet und einem anderen Arbeitgeber geleistet wird und mit der ein wesentlich geringeres Einkommen erzielt wird als mit der Haupterwerbstätigkeit (z.B. Vergütung für Behördentätigkeit, Verwaltungsrathonore, Tantiemen usw.). Auch beim Fehlen eines eigentlichen Haupterwerbs (z.B. bei Studierenden oder Rentnerinnen und Rentnern) kann ein Nebenerwerb vorliegen, wenn die Erwerbstätigkeit nur von untergeordneter Bedeutung ist und die steuerpflichtige Person ihren Lebensunterhalt zur Hauptsache aus anderen Quellen als dieser Erwerbstätigkeit bestreitet. Bei zwei oder mehr Teilzeitstellen stellen diese nicht Nebenerwerbstätigkeiten dar, sondern bilden den Haupterwerb und sind zusammen in der Ziffer 100/101 anzugeben. In der Steuererklärung ist der Nettolohn gemäss Ziffer 11 des Lohnausweises einzutragen. Die Gewinnungskosten können mit dem Formular B Berufsauslagen geltend gemacht werden.

106/107 Die Arbeitgeberschaft hat sämtliche Privatanteile und Gehaltsnebenleistungen im Lohnausweis aufzuführen. Falls Ihnen unentgeltlich ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung steht und im Lohnausweis für die ganzjährige private Nutzung 9,6% des Kaufpreises, mind. Fr. 1'800.– angerechnet wurde (Ziffer 2.2 des Lohnausweises) oder falls bei Ihnen ein Lohnabzug in gleicher Höhe erfolgte, ist unter dieser Ziffer keine Deklaration vorzunehmen. Sie haben die Gehaltsnebenleistungen und Privatanteile nur dann einzusetzen, wenn die Arbeitgeberschaft diese fälschlicherweise nicht im Lohnausweis aufgeführt hat. Wir bitten Sie, in einem solchen Fall die Arbeitgeberschaft über diesen Fehler zu informieren.

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

110/111 Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, Industrie oder in einem freien Beruf ausüben, haben den **Fragebogen für Selbständigerwerbende** auszufüllen und die Ergebnisse in die Steuererklärung zu übertragen. Angaben zum Ausfüllen des Fragebogens finden Sie auf dem Formular. Weitere Hinweise können Sie dem Merkblatt für Selbständigerwerbende entnehmen.

Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Lohnausweise der Steuererklärung beizufügen.



Führen Sie einen **Landwirtschaftsbetrieb**? Dann verwenden Sie bitte den Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft, wobei die Anleitung der Wegleitung zum Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft entnommen werden kann.

Falls die für Sie zutreffenden Fragebogen mit Merkblatt/Wegleitung den Steuererklärungsunterlagen nicht beiliegen, können diese beim Gemeindesteueramt oder bei www.steuern.lu.ch bezogen werden. Als steuerbare Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit gelten auch Gewinne aus gewerbmässigem Liegenschafts-, Wertschriften-, Devisen- und Edelmetallhandel. Für die Deklaration dieser Einkünfte sind detaillierte Berechnungen einzureichen.

114/115 Hier ist jedes Einkommen aus selbständiger Nebenerwerbstätigkeit anzugeben (z. B. Vermittlungsprovisionen, Vergütungen für journalistische, literarische, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeit, für Patente, Lizenzen oder Autorenrechte, für Privatunterricht, Buchhaltungsarbeiten, Leitung von Vereinen, Hausverwaltungen usw.). Der Steuererklärung ist eine Aufstellung beizulegen, die Aufschluss über die Bruttoeinnahmen und die Gewinnungskosten gibt. Es kann auch der unter Ziffer 110/111 erwähnte Fragebogen verwendet werden.

118/119 Der Anteil am Einkommen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie von einfachen Gesellschaften ist nach den Angaben zu deklarieren, welche die Gesellschaft in ihrem **Fragebogen** gemacht hat. Bevor Sie Ihren Anteil gemäss Fragebogen in Ihrer Steuererklärung einsetzen, überzeugen Sie sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit der dort gemachten Angaben. Legen Sie bitte den vollständigen Fragebogen mit den erforderlichen Beilagen (zum Beispiel den Abschluss) der Steuererklärung bei.

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Steuererleichterungen bei bescheidenen finanziellen Verhältnissen

Wenn Sie 2010 Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen haben und in einem Heim wohnen oder wenn Sie wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen haben und in beiden Fällen ein Reinvermögen (Ziffer 470 der Steuerklärung) von weniger als Fr. 25'000.– (Alleinstehende) bzw. Fr. 40'000.– (Verheiratete) besitzen, prüfen Sie den Anspruch auf vollständigen Erlass der laufenden Steuern. Verlangen Sie dazu auf dem Gemeindesteueramt das Merkblatt Zahlungserleichterungen und Steuererlass bei Bezug von Renten, Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe. Das ausgefüllte Merkblatt ist, zusammen mit der Steuererklärung, dem Gemeindesteueramt einzureichen.

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen sind wie folgt steuerbar:

130/131 AHV-und IV-Renten zu 100%

132/133 Renten und Pensionen (2. Säule)

Renten von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2.Säule), die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand:

- wenn die Rente vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und die versicherte Person die gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat **zu 60%**
- wenn die Rente vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und die versicherte Person mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat **zu 80%**
- in allen übrigen Fällen **zu 100%**

Den eigenen Beiträgen sind die Beiträge von Angehörigen gleichgestellt, ebenso die Beiträge von Dritten, wenn der Anspruch auf eine solche Leistung durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben wurde.

Bei nicht zu 100% steuerbaren Renten ist in den Vorkolumnen der Steuererklärung der Gesamtbetrag und in den Hauptkolumnen der steuerbare Teilbetrag einzusetzen.

134/135 Leibrenten, Verpfändung

zu 40%

Renten, die bei einer Geschäftsübergabe unter Familienangehörigen vor dem 1. Januar 2001 eingeräumt worden sind, sind nur dann zu 40% steuerbar, wenn der Barwert der Rente bei der Liquidationsgewinnbesteuerung berücksichtigt worden ist. Erfolgte keine Besteuerung des Liquidationsgewinnes, sind die Renten zu 100% steuerbar.

136/137 Alle übrigen Renten

zu 100%

Steuerfrei sind jedoch (also nicht unter dieser Ziffer anzugeben): **Hilflosenentschädigungen** der AHV und IV; **Hilflosenrenten** der SUVA; **Ergänzungsleistungen** zur AHV und IV; **Fürsorgebeiträge und Arbeitslosenhilfe** des Kantons und der Gemeinden; **Mutterschaftsbeihilfe** nach Sozialhilfegesetz.

Folgende Leistungen der **Militärversicherung** sind ebenfalls steuerfrei:

- Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden;
- Integritätsschadensrenten und Genugtuungsleistungen; Schadenersatzleistungen (Sachleistungen und Kostenvergütungen).

Aus Militärversicherungsrenten gebildetes Vermögen und dessen Ertrag sind hingegen zu versteuern.

140/141 Erwerbsausfallentschädigung

Taggelder aus Kranken-, Unfall, Arbeitslosen-, Militär- und Mutterschaftsversicherung und Leistung EO sind steuerpflichtiges Einkommen. Soweit sie nicht durch die Arbeitgeberschaft im Lohnausweis bescheinigt und von dort mit dem Lohn in die Steuererklärung übertragen worden sind, sind solche Leistungen unter Ziffer 140/141 einzutragen. Verlangen Sie bei der Versicherungseinrichtung/Ausgleichskasse eine **Bescheinigung** über diese Einkünfte und reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.

145

Unter dieser Ziffer sind die von den Ausgleichskassen direkt ausgerichteten **Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen; Geburts- und Adoptionszulagen)** an Selbständigerwerbende, landwirtschaftliche Arbeitnehmer/innen und Kleinbauern/-bäuerinnen einzutragen. Seit 2009 werden die Geburtszulagen immer durch die Ausgleichskasse direkt bezahlt. Die Geburtszulage ist demzufolge nicht mehr im Lohn enthalten.

Wertschriftenertrag

150

Bitte lesen Sie die Erläuterungen auf den Seiten 36-39 dieser Wegleitung.

Übrige Einkünfte und Gewinne

160

Unterhaltsbeiträge von geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

Unter dieser Ziffer sind jene periodischen Unterhaltsbeiträge anzugeben, die der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte **für sich** erhält (Barzahlungen und/oder Naturalleistungen). Name und Adresse des/der Beitragsleistenden sowie die erhaltenen Beiträge sind im separaten Formular Unterhaltsbeiträge anzugeben.

161

Unterhaltsbeiträge/Alimente für minderjährige Kinder

Periodische Unterhaltsbeiträge (Alimente), die geschiedene, gerichtlich oder getrennt lebende Ehegatten oder ledige Steuerpflichtige für Kinder erhal-

Unterhaltsbeiträge 2010
Formular U
Fremdverwahrten der Kinder siehe Rückseite

Kanton Luzern

Name: _____ Gemeinde: _____
Strasse: _____

1. Alimentenempfänger

2. Alimentenleistende

A. Persönliche Unterhaltsbeiträge

B. Kinder-Alimente (inkl. Rückstellungen)

1. Kind

2. Kind

3. Kind

Total zu zahlende Unterhaltsbeiträge

164

Ertrag aus unverteilt Erbschaften

Erbengemeinschaften werden in der Regel nicht separat besteuert. Das Einkommen aus unverteilt Erbschaften ist **ab Todestag** von den einzelnen Erben anteilmässig (entsprechend ihrer Erbquote) zu versteuern. Für dessen Ermittlung ist ein beim Gemeindesteuernamt oder unter www.steuern.lu.ch erhältlich **Fragebogen E** auszufüllen. Je eine Kopie ist der Steuererklärung der Anteilberechtigten beizufügen. Bevor Sie Ihren Anteil gemäss Fragebogen in Ihrer Steuererklärung einsetzen, vergewissern Sie sich, dass die im Fragebogen gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Fragebogen für Erbengemeinschaften und Gemeinderschaften 2010

Kanton Luzern

Personen des Erblasser/Erbschaften

1. Erblasser

2. Erben

3. Gemeinder

4. Erben

5. Erben

6. Erben

7. Erben

8. Erben

9. Erben

10. Erben

11. Erben

12. Erben

13. Erben

14. Erben

15. Erben

16. Erben

17. Erben

18. Erben

19. Erben

20. Erben

21. Erben

22. Erben

23. Erben

24. Erben

25. Erben

26. Erben

27. Erben

28. Erben

29. Erben

30. Erben

31. Erben

32. Erben

33. Erben

34. Erben

35. Erben

36. Erben

37. Erben

38. Erben

39. Erben

40. Erben

41. Erben

42. Erben

43. Erben

44. Erben

45. Erben

46. Erben

47. Erben

48. Erben

49. Erben

50. Erben

51. Erben

52. Erben

53. Erben

54. Erben

55. Erben

56. Erben

57. Erben

58. Erben

59. Erben

60. Erben

61. Erben

62. Erben

63. Erben

64. Erben

65. Erben

66. Erben

67. Erben

68. Erben

69. Erben

70. Erben

71. Erben

72. Erben

73. Erben

74. Erben

75. Erben

76. Erben

77. Erben

78. Erben

79. Erben

80. Erben

81. Erben

82. Erben

83. Erben

84. Erben

85. Erben

86. Erben

87. Erben

88. Erben

89. Erben

90. Erben

91. Erben

92. Erben

93. Erben

94. Erben

95. Erben

96. Erben

97. Erben

98. Erben

99. Erben

100. Erben

166

Weitere Einkünfte

Hier sind weitere Einkünfte einzutragen, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel

- Einnahmen aus Patenten, Lizenzen, Autorrechten;
- Einkünfte aus der Vermietung von beweglichen Sachen (z. B. von Pferden, Automobilen, Möbeln, Betriebsinventar und dergl.);
- Einkünfte aus der Untervermietung von Wohnungen und Zimmern;
- Inkonvenienzschädigungen im Zusammenhang mit Handänderungen (freiwillige oder bei Expropriationen);
- Entschädigungen, die im Zusammenhang mit dem Rückzug einer Bau-einsprache geleistet wurden;
- Vermögensertrag aus dem Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentum (sofern nicht schon im Wertschriftenertrag enthalten);
- Nutzungsrechte wie Bürgernutzen, Wassernutzungs- und Fischereinutzungsrechte usw.

170

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Diese werden bei der Ermittlung des Steuersatzes zu dem Betrag eingesetzt, welcher der jährlichen Leistung entspricht.

178

Wohnrecht

Die wohnberechtigte Person hat als Ertrag eines unentgeltlichen Wohnrechts 70% des Mietwertes einzutragen. Wird das Wohnrecht nach landwirtschaftlichen Normen gerechnet, ist der Ertrag zu 100 % steuerbar.

Liegenschaftsverzeichnis 2010

Kanton Luzern

Zusammenfassung aller Liegenschaften siehe Vorderseite

Liegenschaft Nr. 1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

89

90

91

92

93

94

95

96

97

98

99

100

Nettoeinkünfte aus Liegenschaften

190

Falls Sie eine Liegenschaft besitzen, ist das Formular L Liegenschaftsverzeichnis auszufüllen.

Miet- und Pachtzinsen

Steuerbar sind sämtliche Miet- und Pachtzinseinnahmen, ohne Entschädigungen der Mieterschaft für Heizung, Warmwasser und Treppenhausreinigung, soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

Mietwert der eigenen, selbst genutzten Wohnung oder Liegenschaft inkl. Nebengebäude

Der Mietwert der eigenen, selbst genutzten Wohnung oder Liegenschaft inkl. Nebengebäude stellt für den Eigentümer/die Eigentümerin oder den Nutzniesser/die Nutzniesserin steuerbares Einkommen dar. Als Mietwert gilt die **mittlere Marktmiete**. Diese entspricht dem mittleren Mietzins,

Auslagen oder aus einem Pauschalabzug. Die Steuerpflichtigen haben sich bei Antritt der Liegenschaft für den Pauschalabzug oder den Abzug der tatsächlichen Kosten zu entscheiden. **Die einmal gewählte Berechnungsart ist grundsätzlich beizubehalten.**

Ein nachträglicher Wechsel von der Pauschale zum Abzug der tatsächlichen Kosten ist zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Pauschalabzug auf die Dauer die effektiven Unterhalts- und Verwaltungskosten nicht deckt. Dagegen ist der Wechsel vom Abzug der tatsächlichen Kosten zum Pauschalabzug nicht möglich. Der Nachweis, wonach der Pauschalabzug die effektiven Kosten auf Dauer nicht deckt, ist dann erbracht, wenn

- die Summe der tatsächlichen Kosten in den letzten sechs Jahren diejenige der Pauschale während der gleichen Zeit insgesamt übersteigt, und
- während mindestens vier (beliebigen) Perioden der letzten sechs Jahre die tatsächlichen Kosten höher sind als die Pauschalen.

Für Liegenschaften, die zum Geschäftsvermögen gehören, können nur die effektiven Kosten abgezogen werden. Dasselbe gilt für unüberbaute Grundstücke, für verpachtete landwirtschaftliche Grundstücke oder Liegenschaften sowie für Grundstücke, für welche die Steuerpflichtigen einen Baurechtszins erhalten. Bei Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden, sind die effektiven Kosten auszuweisen.

Pauschalabzug

Der Pauschalabzug wird vom steuerbaren Mietertrag bzw. steuerbaren Mietwert berechnet. Er beträgt:

- 15% für Gebäude, die 2000 oder später fertig gestellt worden sind;
- 25% für Gebäude, die zwischen 1985 und 1999 fertig gestellt worden sind;
- 33 $\frac{1}{3}$ % für Gebäude, die 1984 oder früher fertig gestellt worden sind.

Tatsächliche Unterhalts- und Verwaltungskosten

Werden die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht, sind sie auf dem Liegenschaftsverzeichnis aufzuführen, oder mit der Steuererklärung ist eine separate Aufstellung über diese Aufwendungen einzureichen.

Bei Einlagen in den **Erneuerungsfonds** von Stockwerkeigentümergeinschaften müssen die Einlagen den Stockwerkeigentümer/innen unwiderprüflich entzogen sein und dürfen nur zur Deckung von künftigen Unterhaltskosten verwendet werden. Aus dem Erneuerungsfonds bestrittene wertvermehrende Aufwendungen sind anteilmässig wieder als Einkommen zu versteuern. Weitere Erklärungen siehe Seite 36.

Ein Kostenabzug für **denkmalpflegerische Arbeiten** kann nur für nicht gedeckte Kosten bei Privatliegenschaften geltend gemacht werden. Die Arbeiten müssen 2010 bezahlt worden sein. Der Steuererklärung ist eine Abrechnung mit den amtlichen Verfügungen beizulegen.

Bekämpfung der Schwarzarbeit/Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Arbeitgebende haben ab 1. Januar 2008 die Möglichkeit, für Arbeitnehmende mit geringfügiger Erwerbstätigkeit die Beiträge für die AHV/IV/EO, die Arbeitslosenversicherung, die Familienausgleichskasse sowie die Steuern in einem vereinfachten Verfahren bei der AHV-Ausgleichskasse abzurechnen. Die Anmeldung für dieses Verfahren erfolgt durch die Arbeitgebenden bei der Ausgleichskasse (vgl. www.ahvluzern.ch). Die Arbeitnehmenden erhalten von der Ausgleichskasse eine Bescheinigung über die abgelieferte Steuer.

Die Besteuerung solcher kleiner Arbeitsentgelte erfolgt durch Ablieferung einer Quellensteuer. In der Steuererklärung ist auf die abgerechneten Arbeitsentgelte hinzuweisen. Bitte führen Sie diese Einkünfte auf Seite 2 der Steuererklärung (unten) auf. Diese Einkünfte haben keinen Einfluss auf Ihre Steuerrechnung und es können keine im Zusammenhang mit diesen Einkünften stehenden Abzüge (Berufsauslagen, Säule 3a, Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten etc.) geltend gemacht werden.

Abzüge

238/239 Berufsauslagen bei unselbständiger Tätigkeit

Die nachfolgenden Ziffern beziehen sich auf das Formular B Berufsauslagen. Bitte beantworten Sie auch die Fragen hinsichtlich Benutzung eines Geschäftsautos.

202-209 Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Unselbständigerwerbende haben der Steuererklärung ein vollständig und genau ausgefülltes **Formular B Berufsauslagen** beizulegen und können ihre Berufsauslagen, soweit sie nicht von der Arbeitgeberfirma getragen werden, mit den nachstehenden Beträgen geltend machen. Sind beide Ehegatten berufstätig, sind die Abzüge getrennt zu ermitteln. Bei der Berechnung der notwendigen Auslagen ist in der Regel von 215 Arbeitstagen im Jahr auszugehen:

Bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus) können **die notwendigen Abonnementskosten** in Abzug gebracht werden.

Bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades oder Kleinmotorrades kann im Jahr **Fr. 700.–** in Abzug gebracht werden.

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur **ausnahmsweise** geltend gemacht werden, wenn

- ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielt werden kann;
- die steuerpflichtige Person auf Verlangen und gegen Entschädigung der Arbeitgeberfirma das private Motorfahrzeug tatsächlich ständig während der Arbeitszeit benützt und für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort keine Entschädigung erhält (Bestätigung der Arbeitgeberfirma ist beizulegen);
- die steuerpflichtige Person infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen (bitte Bescheinigung des Arztes/der Ärztin beilegen).

In diesen Fällen können geltend gemacht werden:

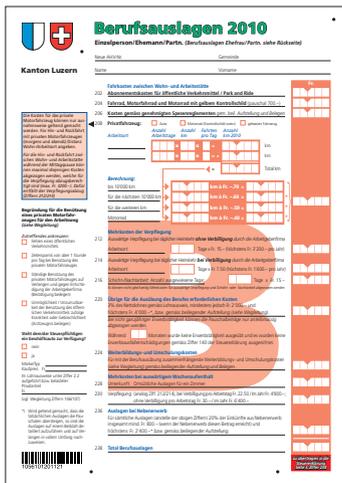
- für Motorrad mit Hubraum über 50 cm³ (Kontrollschild mit weissem Grund) **40 Rp.** pro Fahrkilometer;
- für Auto **70 Rp.** bis 10'000 Fahrkilometer; **60 Rp.** für die nächsten 10'000 Fahrkilometer; **50 Rp.** für die weiteren Fahrkilometer.

Die Parkgebühren sind im Kilometeransatz enthalten. Will eine steuerpflichtige Person diese Kosten geltend machen, müssen die gesamten effektiven Aufwendungen des Motorfahrzeuges (Anschaffungskosten, Benzinabrechnungen, Serviceabrechnungen, Versicherungen, km-Leistungen, Parkplatzgebühren usw.) nachgewiesen werden. Parkplatzgebühren, welche bei Anwendung des kombinierten Verkehrs (Park and Ride-System) angefallen sind, können abgezogen werden.

Auslagen für die Fahrt zum Mittagessen am Wohnort dürfen die abziehbaren Mehrkosten für auswärtige Verpflegung nicht übersteigen (höchstens Fr. 15.– pro Tag, vgl. auch den Abschnitt «Mehrkosten für auswärtige Verpflegung»).

Kein Abzug kann geltend gemacht werden, wenn ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung steht oder im Lohnausweis Feld F angekreuzt ist.

Wird der Arbeitsweg mit dem Auto zurückgelegt, obwohl die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zugemutet werden kann, können die Abonnementskosten des öffentlichen Verkehrsmittels in Abzug gebracht werden.



212-217 Mehrkosten der Verpflegung

Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht, beträgt der Abzug:

- wenn im Lohnausweis Feld G angekreuzt ist, nachdem die Verpflegung durch die Arbeitgeberfirma verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, **pro Arbeitstag Fr. 7.50**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr Fr. 1'600.–**;
- wenn die Verpflegung in andern Gaststätten voll zu Lasten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin geht, **pro Arbeitstag Fr. 15.–**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr Fr. 3'200.–**.
- bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht oder Nachtarbeit, **pro ausgewiesenen Schichttag Fr. 15.–**, bei ständiger Schicht- oder Nachtarbeit **im Jahr Fr. 3'200.–**.
Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden.

220/221 Übrige für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten

Für weitere Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hardware und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände, jedoch ohne Weiterbildungs- und Umschulungskosten gemäss Ziffer 224/225 beträgt die Pauschale:

3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis, mindestens jedoch Fr. 2'000.– und höchstens Fr. 4'000.–.

Bei nicht ganzjähriger Erwerbstätigkeit ist der Pauschalabzug anteilmässig zu kürzen.

Wenn beide Ehegatten über Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit verfügen, können beide Ehegatten den Pauschalabzug geltend machen.

Macht eine steuerpflichtige Person geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, sind diese Berufsauslagen in vollem Umfange nachzuweisen. Die steuerpflichtige Person hat der Steuererklärung eine **Aufstellung über die tatsächlichen Auslagen** beizulegen. Es kann aber nicht der pauschale Lohnabzug neben dem Abzug der nachgewiesenen höheren Berufskosten gewährt werden. Die Einforderung von Belegen bleibt vorbehalten.

224/225 Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Abgezogen werden können die mit dem Beruf unmittelbar zusammenhängenden Weiterbildungskosten, soweit die entsprechenden Ausgaben nicht anderweitig (z.B. durch die Arbeitgeberfirma) gedeckt werden. Der Steuererklärung ist eine Aufstellung mit den Belegen beizulegen.

Übersteigen die geltend gemachten Weiterbildungs- und Umschulungskosten den Betrag von Fr. 2'000.–, ist eine Bestätigung der Arbeitgeberfirma über allfällig geleistete Beiträge an die berufliche Weiterbildung mit der Steuererklärung einzureichen.

Um Missverständnisse zu vermeiden, ist zu betonen, dass nicht alle Bildungskosten abzugsfähig sind. Dies gilt etwa bei Auslagen für:

- Ausbildungskosten, die anfallen, um die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Ausübung des Berufes zu erlangen, wie z.B. Lehre, Handelsschule, Matura, Studium usw.;
- Auslagen für eine freiwillige Umschulung auf einen neuen Beruf.

Es können auch **Kosten des beruflichen Wiedereinstiegs** geltend gemacht werden. Solche Kosten sind jedoch nur von den eigenen, in der Bemessungsperiode erzielten Erwerbseinkünften abziehbar.

228-231 Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die beruflich notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft abziehen. Die Kosten der **wöchentlichen Heimkehr** (in der Regel für öffentliches Verkehrsmittel), sind unter Ziffer 202/203 des Formulars Berufsauslagen zu deklarieren.

Für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung beträgt der Abzug:

- wenn die Verpflegung durch die Arbeitgeberfirma verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, **pro Arbeitstag Fr. 22.50**, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt **im Jahr Fr. 4'800.-**;
- wenn die Verpflegung in andern Gaststätten voll zu Lasten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin geht, pro Arbeitstag Fr. 30.-, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt im Jahr Fr. 6'400.-.

Besteht am Wochenaufenthaltort die Möglichkeit sich selber zu verpflegen, kann der Abzug nicht gewährt werden.

Für die Mehrkosten der **Unterkunft**: Nur ein Zimmer, nicht eine Wohnung, gilt als beruflich notwendig. Bei einer Wohnung sind die Kosten anteilmässig auf ein Zimmer zu verteilen. Der Steuererklärung ist eine Kopie des Mietvertrages beizulegen, sofern dieser der Veranlagungsbehörde noch nicht vorliegt.

236/237 Auslagen bei Nebenerwerb

Für sämtliche Auslagen bei Nebenerwerb (einschliesslich Fahrkosten, auswärtige Verpflegung usw.) sind pauschal abziehbar:

20% der Einkünfte aus allen Nebenbeschäftigungen, insgesamt mindestens jedoch Fr. 800.- (wenn der Nebenerwerb diesen Betrag erreicht) und höchstens Fr. 2'400.-.

Was als Nebenerwerb gilt, siehe vorne Ziffer 104/105.

Macht eine steuerpflichtige Person geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, sind diese Auslagen auf einem Beiblatt detailliert aufzuführen und auf Verlangen in vollem Umfange nachzuweisen.

Schuldzinsen

250/251 Die Schuldzinsen sind im Formular S Schuldenverzeichnis anzugeben. Das Schuldenverzeichnis kann, falls es nicht beiliegt, beim Gemeindesteuernamt oder unter www.steuern.lu.ch bezogen werden. Bewahren Sie die Bankbelege und Zinsquittungen auf, um sie bei Bedarf der Veranlagungsbehörde vorlegen zu können.

Es können nur Zinsen und sogenannte Kreditkosten (Kommission, Spesen) von steuerrechtlich anerkannten Schulden abgezogen werden. Private Schuldzinsen sind höchstens im Umfang der steuerbaren Erträge aus beweglichen und unbeweglichen Privatvermögen und weitere Fr. 50'000.- abziehbar.

Nicht abzugsberechtigt sind insbesondere:

- Baukreditzinsen
- Schuldentrückzahlungen (Amortisationen)
- Leasingraten und darin enthaltene Zinsanteile

Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

254 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten:

Periodische Unterhaltsbeiträge, die für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich bestimmt sind (Alimente), können voll abgezogen werden. Name und Adresse des Unterhaltsempfängers/der Unterhaltsempfängerin sowie die bezahlten Beiträge sind im separaten Formular U Unterhaltsbeiträge anzugeben.

255 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Für Kinder bestimmte periodische Unterhaltsbeiträge (Kinderalimente) können bis und mit dem Monat abgezogen werden, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht. Nach Erreichen des 18. Altersjahres geleistete Unterhaltsbeiträge können somit nicht mehr abgezogen werden; andere Unterhaltsbeiträge können nur im Rahmen des Unterstützungsabzugs (Ziffer 354) berücksichtigt werden. Die ausgerichteten Alimente sind im Formular U Unterhaltsbeiträge für jedes Kind separat einzutragen.

256 Rentenleistungen

Abziehbar sind die dauernden Lasten und 40% der bezahlten Leibrenten.

Bei **Geschäftsübergabe gegen Leibrente** hat der Schuldner oder die Schuldnerin den Barwert der Rentenverpflichtung zu passivieren. Die erbrachten Renten sind im Umfang der Kapitalrückzahlungskomponente (60%) der Schuld so lange zu belasten, bis sie abgetragen ist. Der restliche Teil der Renten kann der Erfolgsrechnung belastet werden. Erlischt die Rentenleistungspflicht, ist die noch vorhandene Restschuld erfolgswirksam auszubuchen. Ist die Schuld abgetragen, können die Renten zu 100% erfolgswirksam verbucht werden.

Renten, die aufgrund einer vor dem 1. Januar 2001 ohne Besteuerung des Liquidationsgewinns erfolgten Geschäftsübergabe an einen Familienangehörigen geleistet werden, sind zu 100 % abziehbar.

258 Aufwand für Wohnrecht

Die wohnrechtsgebende Person hat im Liegenschaftsverzeichnis das Wohnrecht zu deklarieren und kann dort auch die auf den wohnrechtsbelasteten Teil entfallenden Liegenschaftsunterhaltskosten abziehen. Unter dieser Ziffer kann das Wohnrecht wieder abgezogen werden. Das Wohnrecht ist von der wohnberechtigten Person zu versteuern, die namentlich zu nennen ist.

Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

260/261 Abzugsfähig sind nur Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (**Säule 3a**). Darunter fallen die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen und die gebundene Vorsorgevereinbarung bei Bankstiftungen. Andere mit Versicherungen oder Banken abgeschlossene Verträge wie zum Beispiel gewöhnliche Lebensversicherungen oder freies Sparen in jeder Form gehören nicht zu den anerkannten Vorsorgeformen. Einzutragen sind die von Erwerbstätigen geleisteten Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge:

- für Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, höchstens **Fr. 6'566.–**
- für Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, **höchstens 20% des Erwerbseinkommens, maximal aber Fr. 32'832.–**

Der Steuererklärung sind die Bescheinigungen der Versicherung oder Bankstiftung beizulegen.

Es dürfen nur die tatsächlich im Jahre 2010 bezahlten Prämien/Beiträge oder Einlagen abgezogen werden.

Sind beide Ehegatten erwerbstätig, kann der Abzug von beiden Ehegatten je für sich beansprucht werden, sofern beide einen Vorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) leisten. Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäftsbetrieb des andern ist ein Abzug von Beiträgen dann zulässig, wenn die Mitarbeit die eheliche Beistandspflicht übersteigt, ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht und demzufolge die Sozialversicherungsbeiträge nach den für Arbeitnehmende geltenden Regeln abgerechnet werden.

Das Formular 'Versicherungsbeiträge 2010' ist ein Dokument des Kantons Luzern zur Ermittlung der Versicherungsbeiträge für das Jahr 2010. Es enthält Felder für persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Wohnort, Beruf) und Einkommensangaben. Ein Hauptteil des Formulars ist ein Raster für die Berechnung der Beiträge, das in Spalten unterteilt ist: 'A. Prämien für private Personenversicherungen sowie Sparrenten', 'B. Maximal möglicher Abzug für obligate Versicherungsbeiträge und Sparrenten' und 'C. Abzug'. Ein roter Balken markiert den maximal möglichen Abzug von 100 oder 200. Ein Barcode ist am unteren Rand des Formulars zu sehen.

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

270 Bezahlte Prämien für persönliche Versicherungen, wie Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen der Steuerpflichtigen und deren Kinder, sowie Zinsen von Sparkapitalien sind abzugsfähig. Die im Jahr 2010 ausgerichtete Prämienverbilligung ist anzurechnen. Der Abzug für Versicherungsbeiträge und Sparzinsen ist im Formular V Versicherungsbeiträge zu ermitteln.

Massgebend für den Zivilstand oder die Anzahl Kinder sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2010 bzw. am Ende der Steuerpflicht.

Weitere Abzüge

280/282 Abzugsfähig sind geleistete Zahlungen an Pensionskassen (2. Säule) inkl. Einkaufsbeiträge, soweit die unter Ziffern 100 bis 119 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind.

Werden Eintrittsgelder, Erhöhungsbeiträge oder Zahlungen für den Einkauf von Beitragsjahren mit der Freizügigkeitspolice oder der Kapitalzahlung einer andern Vorsorgeeinrichtung finanziert, können sie nicht abgezogen werden. Eine Ausnahme wäre gegeben, wenn die Kapitalzahlung bei ihrer Auszahlung besteuert wurde.

Berufliche Vorsorge im Zusammenhang mit selbständiger Erwerbstätigkeit
Die ordentlichen persönlichen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind mit dem üblichen Arbeitgeberanteil in den Ziffern 110 bis 119 abzugsberechtigt. Der «Arbeitnehmeranteil» ist unter den Ziffern 280/282 geltend zu machen.

Die Einkaufsbeiträge sind zu 100 % in den Ziffern 280/282 sowie den entsprechenden Vorkolonnen zu erfassen.

284/285 Beiträge an die AHV und IV, soweit die unter Ziffern 100 bis 199 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind.

286 Auskunft über verrechenbare Vorjahresverluste aus Geschäftstätigkeit gibt das Merkblatt für Selbständigerwerbende.

Der Steuererklärung ist die Bescheinigung der Pensionskasse beizulegen.

Einkommensberechnung

Zusätzliche Abzüge

320 Krankheits- und Unfallkosten / behinderungsbedingte Kosten
 Abzugsfähig sind die durch Krankheit und Unfall bedingten Kosten, die den Steuerpflichtigen selbst entstanden sind oder für von ihnen unterhaltene Personen aufgewendet wurden, sofern sie den Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens (Ziffer 310) übersteigen.

Kosten für Behinderungen im Sinn des Behindertengleichstellungsgesetzes können ohne Selbstbehalt steuerlich abgezogen werden. Als Behinderte gelten die Bezüger/innen von IV-Renten, Hilflosenentschädigungen und Hilfsmitteln der Sozialversicherungen, sowie Heimbewohner/innen und Spitex-Betreute, für die dauernd ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens einer Stunde pro Tag anfällt (ab BESA-Stufe 2 bei Heimaufenthalt bzw. bei Hilflosigkeit). Andere Personen haben ihre Behinderung durch ausführliches ärztliches Zeugnis mit Fragebogen nachzuweisen.

Personen mit Hilflosenentschädigungen steht für die behinderungsbedingten Kosten ein Pauschalabzug zu. Ebenso können Gehörlose und Nierenkranke mit Dialyse einen Pauschalabzug beanspruchen (siehe Formular K). Es können nicht der Pauschalabzug und andere behinderungsbedingte Kosten gleichzeitig geltend gemacht werden.

Bei dauerhaftem Aufenthalt in Heimen und Tagesstrukturen sind die Kosten für Unterhalt und Verpflegung bis auf den Selbstbehalt für übliche Lebenshaltungskosten abziehbar. Der Selbstbehalt beträgt: 100% der Grundtaxe bei BESA-Stufen 0 und 1 bzw. wenn keine Hilflosigkeit vorliegt; 40% der Grundtaxe bei BESA-Stufen 2 bis 4 bzw. bei Hilflosigkeit. Wird der Heimaufenthalt mit öffentlichen oder privaten Unterstützungsleistungen (inkl. Ergänzungsleistungen der AHV/IV) teilweise fremdfinanziert und ist kein steuerbares Vermögen vorhanden, beträgt der minimale Anteil an Lebenshaltungskosten pro Jahr Fr. 11'880.– für Alleinstehende und Fr. 17'820.– für Verheiratete.

Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV, Hilflosenrenten der SUVA, private und öffentliche Fürsorgebeiträge sowie Zuwendungen aus Verwandtenunterstützung an die Krankheits- und Unfallkosten und an die behinderungsbedingten Kosten müssen angerechnet werden. An den Pauschalabzug für Behinderte müssen keine Vergütungen Dritter oder Anteile an Lebenshaltungskosten angerechnet werden.

Steuerpflichtige, die einen Abzug für Krankheits- und Unfallkosten und/oder für behinderungsbedingte Kosten geltend machen, müssen mit der Steuererklärung das vollständig ausgefüllte Formular K Krankheits- und Unfallkosten/behinderungsbedingte Kosten mit den dort verlangten Angaben und den Belegen einreichen. Dieses kann – wie auch der oben erwähnte ärztliche Fragebogen – beim Gemeindesteuernamt oder unter www.steuern.lu.ch bezogen werden.

324 Freiwillige Zuwendungen

Abzugsberechtigt sind freiwillige Geldleistungen und übrige Vermögenswerte an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn diese Zuwendungen im Jahr Fr. 100.– erreichen und insgesamt **20 % des Nettoeinkommens** (Ziffer 310) nicht übersteigen. In gleichem Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten.

325 Zuwendungen und Beiträge an die im Kantonsrat vertretenen Parteien

Abzugsfähig sind Zuwendungen an die im Kantonsrat vertretenen Parteien (CVP, FDP, GB, SP, SVP). Der Maximalabzug beträgt 10% des Nettoeinkommens (Ziffer 310), höchstens aber Fr. 5'000.– für Alleinstehende und Verheiratete. Die Zuwendungen müssen im Jahr Fr. 100.– betragen.

Wir bitten Sie, der Steuererklärung eine Aufstellung beizulegen.

Wir bitten Sie, der Steuererklärung eine Aufstellung beizulegen.

Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

- 326** Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können einen besonderen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind. Der Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Zweitverdienerabzug) kann nur einmal beansprucht werden. Der Abzug beträgt **höchstens: Fr. 4'500.–**.

Der Abzug steht den Steuerpflichtigen wie folgt zu:

- Bei **unabhängig** voneinander (selbständig oder unselbständig) erwerbstätigen Ehegatten: Der Abzug erfolgt vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen. Unterschreitet dieses niedrigere Erwerbseinkommen nach Abzug der Berufsauslagen und allfälliger Beiträge an die 2. Säule sowie die Säule 3a die Höhe des gesetzlichen Abzugs, kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden, d.h. Berufsauslagen und Sonderabzug zusammen dürfen nicht höher sein als das Erwerbseinkommen.
- Bei regelmässiger und erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten.

Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden.

Sozialabzüge (steuerfreie Beträge)

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die Verhältnisse am **31. Dezember 2010** massgebend. Endet die Steuerpflicht jedoch während der Steuerperiode, sind sie nach den Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht festzusetzen.

- 350** Für jedes Kind, das das **sechste Altersjahr** (Geburtsjahr 2005 oder jünger) noch nicht vollendet hat, beträgt der Abzug **Fr. 6'400.–**.
- 351** Für jedes Kind ab vollendetem sechsten Altersjahr (Geburtsjahr 2004 oder älter) in schulischer oder beruflicher Ausbildung beträgt der Abzug **Fr. 6'900.–**.
- 352** Für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung mit ständigem Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort beträgt der Abzug **Fr. 12'000.–**.

Bei mündigen Kindern, die sich noch in der Ausbildung befinden, kann derjenige Elternteil, der die höheren Unterhaltsleistungen erbringt, den Kinderabzug vornehmen. In der Regel ist dies der Alimente zahlende Elternteil. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen.

353 Fremdbetreuungskosten der Kinder

a) infolge Berufstätigkeit

Der Abzug kann geltend gemacht werden, wenn wegen der Berufstätigkeit beider Ehegatten bzw. der allein stehenden, die elterliche Sorge innehabenden Person Fremdbetreuungskosten (z. B. Kosten für den Aufenthalt von Kindern in Kinderhorten, Tagesheimen, bei Tageseltern usw.) angefallen sind. Der Abzug beträgt **höchstens Fr. 6'400.– pro Kind**. Betragen die Kosten für die Fremdbetreuung weniger als Fr. 6'400.–, kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden.

b) infolge schwerer Erkrankung

Abzugsfähig sind Fremdbetreuungskosten, die infolge schwerer Erkrankung eines Ehegatten bzw. der allein stehenden, die elterliche Sorge innehabenden Person entstehen, sofern diese Kosten nicht anderweitig (z.B. durch die Haftpflichtversicherung) gedeckt sind. Ungedeckte

Geräte der Unterhaltungselektronik. Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten die Gebrauchsgegenstände des Alltags, namentlich Kleider, Schmuck, Sportgeräte, Foto- und Filmapparate.

Liegenschaften

420 Falls Sie eine Liegenschaft besitzen, ist das Formular L Liegenschaftsverzeichnis auszufüllen.

Es sind die Werte aller Liegenschaften zu deklarieren, auch jene in anderen Kantonen oder im Ausland.

Der Steuerwert von am Wohnsitz dauernd selbst genutzten Wohnliegenschaften oder Teilen davon beträgt 75% des Katasterwertes, wenn ein Verkehrswert festgesetzt ist. Alle anderen Liegenschaften oder Liegenschaftsteile wie zum Beispiel Ferienwohnungen, Ferienhäuser, vermietete Einlegerwohnungen, Miet- und Geschäftshäuser, geschäftlich genutzte Liegenschaftsteile usw. sind dagegen zu 100% steuerbar.

Bewegliches Betriebsvermögen Selbständigerwerbender am Bilanzstichtag

430/431 Auf dem Fragebogen für Selbständigerwerbende oder auf dem Einlageblatt zum Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft wird das bewegliche Betriebsvermögen per Bilanzstichtag ermittelt. Das Total dieses Betriebsvermögens (Betriebsinventar, Geschäftsfahrzeuge, Vieh, Vorräte und Waren, Kundenguthaben, Bargeld usw.) ist unter Ziffer 430 bzw. Ziffer 431 (Ehefrau/Partn.) der Steuererklärung einzutragen.

Kapitalanlagen (Wertschriften, Bank- Postkonti), die zum Geschäftsvermögen gehören, sind mit dem Wert am Bilanzstichtag im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzuführen und durch Übertrag in Ziffer 400 der Steuererklärung zu deklarieren.

Geschäftsliegenschaften sind im Liegenschaftenverzeichnis aufzuführen und durch Übertrag in Ziffer 420 der Steuererklärung zu deklarieren.

434/435 Der Anteil am Vermögen von **Kollektiv- und Kommanditgesellschaften** sowie von einfachen Gesellschaften ist nach den Angaben zu deklarieren, welche die Gesellschaft in ihrem **Fragebogen** gemacht hat.

Schulden

460/461 Werden Schulden deklariert, ist ein vollständiges **Schuldenverzeichnis** mit der Steuererklärung einzureichen. Unerlässlich sind insbesondere die Angabe des Zinssatzes sowie der Gläubiger/innen mit genauer Adresse. Selbständigerwerbende, die ihre Geschäftsbücher nicht mit dem Kalenderjahr abschliessen, setzen die Geschäftsschulden (einschliesslich die Hypothekarschulden auf Geschäftsliegenschaften) mit den Werten am Bilanzstichtag ein.

Steuerfreie Beträge

472 In ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige können **Fr. 100'000.–** vom Reinvermögen in Abzug bringen.

473 Alle andern Steuerpflichtigen können **Fr. 50'000.–** vom Reinvermögen in Abzug bringen.

474 Für jedes Kind, für das der Kinderabzug gemäss Ziffern 350/351/352 beansprucht werden kann, kann ein Betrag von **Fr. 10'000.–** abgezogen werden.

Beilagen zur Steuererklärung

Der Steuererklärung haben beizulegen:

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit:

- Beiblätter, Depotauszüge, Steuerverzeichnisse und Steuerbewertungen, auf welche im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis verwiesen wird
- Gutschriftsanzeigen für Festgeldanlagen mit Verrechnungssteuerabzug
- Bescheinigungen über Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne mit Belegen für die Einsätze

Unselbständigerwerbende:

- Lohnausweis(e)
- Formular B Berufsauslagen

Selbständigerwerbende / Landwirte:

- Fragebogen für Selbständigerwerbende und/oder Fragebogen Landwirtschaft mit Einlageblatt sowie die Beilagen gemäss Merkblatt

Verwaltungsräte / Verwaltungsrätinnen:

- Bescheinigung über erhaltene Entschädigungen

Ganz- oder Teilarbeitslose:

- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über erhaltene Taggelder

Liegenschafteneigentümer/innen:

- Formular L Liegenschaftenverzeichnis mit allfälligen Beiblättern oder Liegenschafts-abrechnungen

Alimentenempfänger/innen

- Formular U Unterhaltsbeiträge

Beteiligte an unverteilter Erbschaften oder an Geschäften:

- Fragebogen E Erbgemeinschaften und Gemeinderschaften
- Fragebogen Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften oder einfachen Gesellschaft

Weitere Beilagen

Falls Sie sich ab 2010 erstmals oder neu vertreten lassen, ist eine unterzeichnete **Vertretungsvollmacht** beizulegen.

Wenn Sie **entsprechende Abzüge** geltend machen, haben Sie der Steuererklärung ausserdem beizulegen:

- Formular S Schuldenverzeichnis
- Formular V Versicherungsbeiträge
- Formular K Krankheits- und Unfallkosten / behinderungsbedingte Kosten
- Formular U Unterhaltsbeiträge
- Formular F Fremdbetreuungskosten
- Aufstellung über die übrigen Berufsauslagen, falls der Abzug der tatsächlichen Aufwendungen beansprucht wird;
- Aufstellung über Weiterbildungs- und Umschulungskosten mit Belegen. Falls der geltend gemachte Abzug mehr als Fr. 2'000.– beträgt, ist eine Bestätigung der Arbeitgeberfirma über allfällig geleistete Beiträge an die berufliche Weiterbildung Kosten einzureichen.
- Bescheinigungen über Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)
- Bescheinigung über Beiträge an Pensionskassen (soweit nicht im Lohnausweis enthalten)
- Aufstellung über gemeinnützige Zuwendungen
- Aufstellung über Parteibeiträge und -zuwendungen
- Aufstellung über berufs- / krankheitsbedingte Fremdbetreuungskosten der Kinder
- für den Unterstützungsabzug Bestätigung der Unterstützungsbedürftigkeit
- Bescheinigungen der Versicherungsgesellschaften über Rückkaufswerte von Lebensversicherungen

Wenn Sie die Steuererklärung elektronisch ausgefüllt haben, sind ausserdem das **Barcode-Blatt** sowie die **Originale** der **Steuererklärung** und des **Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses** einzureichen.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2010 mit Verrechnungssteuerantrag

Wer hat das Formular auszufüllen?

Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu auch Spar- und Salärkonti zählen, oder wenn Sie einen Lotteriegewinn, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinn erzielt haben, dann füllen Sie bitte dieses Formular sorgfältig aus.

Beachten Sie, dass der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn der Antrag nicht innert dreier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird.

Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind wo einzutragen?

In das Formular einzutragen sind das Vermögen der Steuerpflichtigen, des Ehegatten und der minderjährigen Kinder des Jahrgangs 1993 und jüngere sowie das Vermögen, an dem Sie die Nutzniessung haben.

Lotteriegewinne, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinne sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis anzugeben

Vermögen und Ertrag von Personen des Jahrgangs 1992 und älter sind durch diese selber zu versteuern. Sie haben daher ebenfalls das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis auszufüllen, um den Verrechnungssteueranspruch auf die Fälligkeiten 2010 selbst geltend zu machen. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht mehr zu deklarieren.

Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen, Personalvorsorgeeinrichtungen, Verbandsvorsorgeeinrichtungen Selbständigerwerbender), Personalvorsorge-Guthaben bei Banken im Sinne von Art. 331 c OR sowie Ansprüche gegen Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzuführen.

Wertpapiere und deren Ertrag, Lotteriegewinne usw. sind entweder in Kolonne A oder Kolonne B einzutragen, je nachdem, ob die Verrechnungssteuer abgezogen wurde oder nicht. Die Seitenüberschriften im Verrechnungssteuerantrag und nachstehende Ausführungen orientieren über die Einzelheiten.

Stockwerkeigentümer Stockwerkeigentümerinnen

Stockwerkeigentümergeinschaften stellen den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, 3003 Bern. Die einzelnen Gesellschafter/innen haben ihren Anteil am Vermögen sowie an den Erträgen der Gemeinschaft in ihrem persönlichen Wertschriftenverzeichnis in der Kolonne B (Werte ohne Verrechnungssteuerabzug) aufzuführen, da die Rückerstattung direkt an die einfache Gesellschaft erfolgt.

Wie wird der Steuerwert am Ende des Kalenderjahres ermittelt?

Für die Steuerpflicht am Ende des Kalenderjahres ist der Jahresschluss-Kurs 2010 massgebend. Die von den Banken per Ende Jahr mit den Jahresendkursen erstellten Depotauszüge können für die Vermögenssteuerwerte herangezogen werden. Steuerverzeichnisse der Banken sind hilfreich für die Deklaration, da diese mit den massgebenden Vermögens- und den dazugehörigen Ertragswerten versehen sind. Mitenthalten sind auch allfällige Erträge von Vermögenswerten, die im Laufe des Jahres veräussert oder zurückbezahlt worden sind.

Kurslisten

Für **in der Schweiz kotierte Titel** kann dieser Kurs der amtlichen Steuerkursliste per 31.12.2010 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) entnommen werden. Diese Kursliste, die im Februar 2011 erscheint, wird bei folgenden Stellen abgegeben:

- Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Drucksachen und Formulare, Buobenmatt 1, 6002 Luzern, Telefon 041 228 56 46.
- Internet: www.steuern.lu.ch.

Die Kurswerte sind im Steuerprogramm steuern.lu.2010 (vgl. Seite 4) integriert.

Für Titel, die nur im Ausland kotiert sind, ist der letzte im Dezember 2010 notierte Kurs massgebend. Die Umrechnung des ausländischen Kurswertes in Schweizer

Franken ist zu den in der amtlichen Steuerkursliste aufgeführten Devisen- bzw. Wertschriftenkursen vorzunehmen.

Vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere: Die Werte sind der amtlichen Steuerkursliste zu entnehmen.

Nichtkотиerte Wertpapiere sind zum Verkehrswert (behördliche Bewertung) anzugeben. Wenn dieser nicht bekannt ist, kann, unter Vorbehalt der Berichtigung durch die Veranlagungsbehörde, vorläufig der letzte bekannte Steuerwert eingesetzt werden. Über den zulässigen Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen (Minderheitsbeteiligung) gibt die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der eidg. Steuerverwaltung, Sektion Wertschriftenbewertung, Ausgabe 1995) Auskunft. Sie kann bei www.steuern.lu.ch abgerufen werden.

Guthaben sind mit dem vollen Forderungsbetrag anzugeben. Auf ausländische Währung lautende Guthaben sind zu den gleichen Devisen- bzw. Wertschriftenkursen in Schweizer Franken umzurechnen wie die im Ausland kotierten Wertschriften.

Was gilt bei unterjähriger Steuerpflicht?

Besteht die **Steuerpflicht bei Tod, Wegzug ins oder Zuzug aus dem Ausland** nur während eines Teils der Steuerperiode 2010, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht massgebend, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind.

Erbschaften / Erbvorbezüge / Schenkungen

Hier sind jeder Vermögensanfall von Todes wegen (**auch wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist**), jeder Erbvorbezug und jede Schenkung anzugeben, die im Jahre 2010 stattgefunden haben.

Jede erbberechtigte Person hat ihren Anteil am Einkommen einer unverteilter Erbschaft zu versteuern und der Steuererklärung eine genaue Zusammenstellung beizufügen. Wird der Nachlass trotz Gewissheit über die erbberechtigten und bedachten Personen über längere Zeit hinweg nicht geteilt, hat die Rückforderung durch die einzelnen Erben und Erben quotenmässig im persönlichen Wertschriftenverzeichnis zu erfolgen. Nur unter bestimmten Voraussetzungen können Erben und Erben die zu Lasten einer unverteilter Erbschaft erhobene Verrechnungssteuer gemeinsam beantragen. Darüber informieren die Formulare S-167 (Antragsformular) und S-167-1 (Wegleitung), die beim Steueramt oder unter www.steuern.lu.ch bezogen werden können.

Mitgliedern von Gemeinderschaften wird die auf ihre Anteile entfallende Verrechnungssteuer zurückerstattet, wenn sie dem persönlichen Wertschriftenverzeichnis eine Kopie des Fragebogens und des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses der Gemeinderschaft beilegen.

Qualifizierte Beteiligungen

Wenn Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen, erfolgt eine reduzierte Besteuerung:

- **Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens:** Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 50% steuerbar
- **Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens:** Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50% steuerbar
- **Teilsatzbesteuerung für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften:** Die Vermögenssteuer von Beteiligungen ermässigt sich um 40%.

Der steuerfreie Anteil von Einkünften aus Beteiligungen des Privatvermögens wird auf Seite 3 des Wertschriftenverzeichnisses ermittelt und direkt vom Einkommen aus Wert-

Zuzug, Wegzug, Todesfall

Qualifizierte Beteiligungen sind im Wertschriftenverzeichnis mit QB zu bezeichnen und das Total ist auf Seite 3 unten einzusetzen.

Die Werte sind in jedem Fall anzugeben, auch wenn von ihnen Verrechnungssteuern abgezogen worden sind.

schriften in Abzug gebracht. Die Entlastung bei Einkünften aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens wird in den entsprechenden Fragebogen (Selbständigerwerbende, Landwirtschaft, Kollektivgesellschaften) ermittelt. Bei der Vermögenssteuer wird die Berechnung der Entlastung von Amtes wegen vorgenommen.

Der Nachweis, dass die obigen Voraussetzungen für eine reduzierte Besteuerung erfüllt sind, ist von der steuerpflichtigen Person zu erbringen. Fehlt ein entsprechender Nachweis, erfolgt die volle Besteuerung, wenn die Voraussetzungen für eine ermässigte Besteuerung nicht offensichtlich sind.

Werte mit Verrechnungssteuerabzug (Kolonne A)

In dieser Kolonne sind nur diejenigen Werte einzutragen, auf deren Erträgen ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde. Die Zinsen und Dividenden schweizerischer Wertpapiere sowie Spar-, Kontokorrent-, Salär- und Postkonti mit einem Bruttozins von mehr als Fr. 200.– im Jahr sind der Verrechnungssteuer unterworfen. Diese Freigrenze gilt nur für Kundenguthaben, die einmal pro Kalenderjahr abschliessen und deren Zins nur einmal vergütet wird.

Wir führen nachstehend einige Beispiele an und empfehlen Ihnen diese Reihenfolge auch für Ihre Aufstellung.

Spar-, Privat-, Salär-, Kontokorrent-, Post-, Mietzinskautionkonti usw.

Sie sind hier einzutragen, wenn ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde.

Festgeldanlagen

Bitte Anlagebetrag, Zinssatz, Schuldner/in, Laufzeit (z.B. 16.6.2010 bis 15.9.2010) und Bruttoertrag angeben. Bei Verlängerung ist jede Anlageperiode einzeln aufzuführen.

Die Abrechnungsbelege des Schuldners/der Schuldnerin sind beizulegen.

Kassenobligationen

Bitte Ausgabejahr, Verfalljahr, Zinssatz und Coupontermine angeben.

Anleihsobligationen

Geldmarktbuchforderungen usw.: vgl. Erläuterung zu Kolonne B.

Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile

Anlagefonds

Ausschüttungen sind grundsätzlich als Einkommen zu versteuern. Dies gilt auch dann, wenn die Ausschüttungen nicht in bar gutgeschrieben, sondern in neue Fondsanteile reinvestiert werden. Von der Besteuerung ausgeschlossen sind lediglich gesondert ausgerichtete Kapitalgewinnausschüttungen, sofern es sich um einen Anlagefonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit und um Titel im Privatvermögen handelt. Die Ausschüttungen von sog. SICAV-Anlagen sind damit voll steuerpflichtig. Die im Fonds zurückbehaltenen Erträge (*thesaurierte Erträge*) sind durch den Anteilinhaber oder die Anteilinhaberin als Vermögensertrag zu versteuern. Auf den thesaurierten Erträgen von Wertzuwachsanlagefonds wird keine Verrechnungssteuer erhoben. Die Deklaration des zurückbehaltenen Ertrages hat in Kolonne B zu erfolgen.

Gratisaktien

Unentgeltliche Zuteilung von Nennwert, also Gratisaktien, sowie unentgeltliche Nennwerterhöhungen werden als Vermögensertrag besteuert.

Bezugsrechte

Unter Bezugsrecht ist das Recht des Aktionärs bei einer Kapitalerhöhung zu verstehen, einem seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen. Der Erlös aus der Veräusserung solcher Bezugsrechte ist steuerfrei.

Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne

Gewinne der inländischen Lotterien, Zahlenlotto und Sport-Toto über Fr. 50.– unterliegen der schweizerischen Verrechnungssteuer und sind in Kolonne A zu deklarieren. Die Originalbescheinigung der Lotteriegesellschaft oder einer schweizerischen Bank oder der Auszahlungsabschnitt der Post sind beizulegen.

Werte ohne Verrechnungssteuerabzug (Kolonne B)

Sparkonti, wenn der Zins **nicht** um die eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurde.

Darlehen und Hypothekarforderungen

Gewinne aus ausländischen Lotterien und Naturaltreffer sowie inländische Lotteriegewinne unter Fr. 50.–.

Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, Geldmarktbuchforderungen usw.

Die entsprechenden Kauf- und Verkaufsabrechnungen sind beizulegen.

Ausländische Wertschriften

Auch alle ausländischen Wertpapiere und Guthaben sind in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzunehmen. Notwendig sind ausserdem die Angabe der genauen Bezeichnung dieser Titel. Die in fremden Devisen ausgerichteten Erträge solcher Wertschriften sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen. Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Wertpapiere aus solchen Ländern sind vorerst auf dem Antrag DA-1 einzutragen.

Ausländische Dividenden und Zinsen, für welche die **pauschale Steueranrechnung** verlangt wird, sowie **amerikanische Vermögenswerte**, deren Ertrag um den zusätzlichen Steurrückbehalt USA gekürzt worden ist, sind im Ergänzungsblatt DA-1 aufzuführen. Die Totale sind in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu übertragen. Hinweise finden Sie im Merkblatt zum Formular DA-1. Das Merkblatt und das Formular DA-1 können bei der Dienststelle Steuern des Kantons, Drucksachen und Formulare, Buobenmatt 1, 6002 Luzern, Telefon 041 228 56 46 bezogen werden. Sie sind auf dem Internet unter www.steuern.lu.ch abrufbar.

Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens

Zu den abzugsfähigen Kosten für die Verwaltung des beweglichen **Privatvermögens durch Dritte** gehören:

1. Die Depotgebühren für die Aufbewahrung der Wertpapiere, insbesondere für die administrative Betreuung der Wertpapiere wie Coupon- und Dividendeninkasso, Überwachung von Kapitalerhöhungen, Namensänderungen, Auslosungen von Anleihen und Tilgungen, Änderung des Nennwertes von Aktien.
2. Die Kosten für das Steuerverzeichnis der Depotbank mit Rückforderungsanträgen für ausländische Quellensteuern. (Das Wertschriftenverzeichnis, als Teil der Steuererklärung gehört nicht dazu.)
3. Die Gebühren für das Tresorfach.

Kosten für weitergehende Leistungen der Vermögensverwaltung und Anlageberatung sowie für die Transaktionen sind nicht abziehbar.

Der pauschale Abzug beträgt auf dem Steuerwert bis Fr. 3 Mio. **0,3%** des Steuerwertes, auf den Fr. 3 Mio. übersteigenden Steuerwerten **0,1%**. Der Abzug wird grundsätzlich vom Total I des Wertschriftenverzeichnisses berechnet. Für **Darlehen** und **nicht gehandelte private Beteiligungen** ist dieser Abzug nicht möglich. Der Abzug gilt ebenfalls nicht bei Geschäftsvermögen. Werden höhere Abzüge geltend gemacht, sind sowohl die tatsächlich bezahlten Kosten als auch deren Abzugsfähigkeit nachzuweisen.

Gewinnungskosten Lotteriegewinne

Wer den Abzug der Einsätze für Lotteriegewinne geltend macht, hat die entsprechenden Originalausweise (Lotto-, Toto-Talon, Lotterielose etc.) beizulegen.

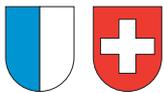
Gewinnungskosten können wie folgt ausschliesslich von Gewinnen und nur bis zu deren Höhe abgezogen werden:

- **Sport-Toto-Gewinne:** Die während 2010 geleisteten Einsätze der im Jahr 2010 erzielten Gewinne.
- **Zahlenlotto und andere Lotterie- oder lotterietähnliche Gewinne:** Die Einsätze für die Ziehung, die Verlosung oder den Anlass in welcher bzw. an welchem der Gewinn erzielt worden ist.

Das Bild zeigt das Formular 'Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2010' des Kantons Luzern. Es ist ein Formular zur Erfassung von Vermögenswerten für die Steuererklärung. Die Beschriftungen umfassen: 'Kanton Luzern', 'Rückantwortungspflichtige 2010', 'Personaldaten' (Name, Geburtsdatum, Wohnort), 'Angaben zu Erbschaften / Erbverträgen / Schenkungen im Jahre 2010', 'Einkommensart', 'Einkommen', 'Einkommensteuer', 'Einkommensteuerabzug', 'Einkommensteuerbetrag', 'Einkommensteuerabzug', 'Einkommensteuerbetrag', 'Einkommensteuerabzug', 'Einkommensteuerbetrag', 'Einkommensteuerabzug', 'Einkommensteuerbetrag'. Es gibt auch eine Tabelle für die Zusammenfassung der Einkommen.

Das Bild zeigt das Formular 'DA-1/R-1/IS 2010' des Kantons Luzern. Es ist ein Formular zur Erfassung von Einkommen für die Steuererklärung. Die Beschriftungen umfassen: 'Kanton Luzern', 'DA-1/R-1/IS 2010', 'Antrag auf pauschale Steueranrechnung und ausländischen Steuerabzug (DA-1 für ausländische Einkommen und Zinsen - 10/10/2010)', 'Einkommensart', 'Einkommen', 'Einkommensteuer', 'Einkommensteuerabzug', 'Einkommensteuerbetrag', 'Einkommensteuerabzug', 'Einkommensteuerbetrag'. Es gibt auch eine Tabelle für die Zusammenfassung der Einkommen.

Vermögensverwaltungskosten und Lotterieeinsätze können auf Seite 3, Ziffer 6 bzw. Ziffer 7 geltend gemacht werden.



Unterschiede Staats- und Gemeindesteuern / direkte Bundessteuer

Staats- und Gemeindesteuern	Bundessteuer
------------------------------------	---------------------

Bei der direkten Bundessteuer sind die steuerbaren Einkünfte und Abzüge gleich wie bei den Staats- und Gemeindesteuern geregelt, soweit in der nachstehenden Übersicht nichts anderes vermerkt wird. **Diese Abweichungen werden von Amtes wegen berücksichtigt.**

Wünschen Sie jedoch die meist geringfügigen Abweichungen, die sich für die direkte Bundessteuer gegenüber der Einschätzung für die kantonalen Steuern ergeben, selbst zu deklarieren, können Sie dies tun. Sie können das Formular «Ergänzungsblatt Direkte Bundessteuer» unter www.steuern.lu.ch abrufen.

Qualifizierte Beteiligungen

Der steuerfreie Anteil von Erträgen aus qualifizierten Beteiligungen des Privatvermögens beträgt 50%	Der steuerfreie Anteil von Erträgen aus qualifizierten Beteiligungen des Privatvermögens beträgt 40%
--	--

Unterhaltskosten Privatliegenschaften

<p>Der Pauschalabzug wird vom steuerbaren Mietertrag bzw. steuerbaren Mietwert berechnet. Er beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> 15% für Gebäude, die 2000 oder später fertig gestellt worden sind; 25% für Gebäude, die zwischen 1985 und 1999 fertig gestellt worden sind; 33$\frac{1}{3}$% für Gebäude, die 1984 oder früher fertig gestellt worden sind. <p>In Bezug auf den Wechsel von der Pauschale zum effektiven Aufwand vgl. Wegleitung Ziffer 190.</p>	<ul style="list-style-type: none"> 10% für Gebäude, die 2000 oder später fertig gestellt worden sind. 20% für Gebäude, die 1999 oder früher fertig gestellt worden sind <p>Es kann in jeder Steuerperiode für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug gewählt werden. Ein Pauschalabzug kommt nicht in Betracht für Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden. Energiesparende und dem Umweltschutz dienende Massnahmen sind abziehbar. Sie sind separat auf dem Liegenschaftenverzeichnis zu deklarieren.</p>
---	---

Mietwert

Der Mietwert der eigenen Wohnung wird bei übermässiger Belastung auf Antrag herabgesetzt (vgl. Wegleitung Ziffer 190).	Ein Abzug vom Mietwert wegen Unternutzung ist gegeben, wenn nur noch ein Teil des Eigenheims tatsächlich genutzt wird. Eine weniger intensive Nutzung berechtigt nicht zum Abzug. Der Nachweis der dauernden Unternutzung ist von den Steuerpflichtigen zu erbringen.
--	---

Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

<p>Versicherungsbeiträge zusammen mit Zinsen aus Sparkapitalien können bis zum folgenden Höchstbetrag abgezogen werden (vgl. Wegleitung Ziffer 270):</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="text-align: center; width: 10%;">Allein- stehende</th> <th style="text-align: center; width: 10%;">Ver- heiratete</th> <th style="width: 20%;"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>– mit Beiträgen an die 2. Säule oder an die Säule 3a</td> <td style="text-align: center;">Fr. 2'400.–</td> <td style="text-align: center;">4'700.–</td> <td></td> </tr> <tr> <td>– ohne Beiträge an die 2. Säule oder an die Säule 3a</td> <td style="text-align: center;">Fr. 3'000.–</td> <td style="text-align: center;">6'000.–</td> <td></td> </tr> <tr> <td>– für jedes Kind, für das der Kinderabzug beansprucht werden kann:</td> <td style="text-align: center;">Fr. 600.–</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Allein- stehende	Ver- heiratete		– mit Beiträgen an die 2. Säule oder an die Säule 3a	Fr. 2'400.–	4'700.–		– ohne Beiträge an die 2. Säule oder an die Säule 3a	Fr. 3'000.–	6'000.–		– für jedes Kind, für das der Kinderabzug beansprucht werden kann:	Fr. 600.–			<p>Versicherungsbeiträge zusammen mit Zinsen aus Sparkapitalien können bis zum folgenden Höchstbetrag abgezogen werden:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="text-align: center; width: 10%;">Allein- stehende</th> <th style="text-align: center; width: 10%;">Ver- heiratete</th> <th style="width: 20%;"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>– mit Beiträgen an die 2. Säule oder an die Säule 3a</td> <td style="text-align: center;">Fr. 1'700.–</td> <td style="text-align: center;">3'300.–</td> <td></td> </tr> <tr> <td>– ohne Beiträge an die 2. Säule oder an die Säule 3a</td> <td style="text-align: center;">Fr. 2'550.–</td> <td style="text-align: center;">4'950.–</td> <td></td> </tr> <tr> <td>– für jedes Kind, für das der Kinderabzug beansprucht werden kann:</td> <td style="text-align: center;">Fr. 700.–</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Allein- stehende	Ver- heiratete		– mit Beiträgen an die 2. Säule oder an die Säule 3a	Fr. 1'700.–	3'300.–		– ohne Beiträge an die 2. Säule oder an die Säule 3a	Fr. 2'550.–	4'950.–		– für jedes Kind, für das der Kinderabzug beansprucht werden kann:	Fr. 700.–		
	Allein- stehende	Ver- heiratete																															
– mit Beiträgen an die 2. Säule oder an die Säule 3a	Fr. 2'400.–	4'700.–																															
– ohne Beiträge an die 2. Säule oder an die Säule 3a	Fr. 3'000.–	6'000.–																															
– für jedes Kind, für das der Kinderabzug beansprucht werden kann:	Fr. 600.–																																
	Allein- stehende	Ver- heiratete																															
– mit Beiträgen an die 2. Säule oder an die Säule 3a	Fr. 1'700.–	3'300.–																															
– ohne Beiträge an die 2. Säule oder an die Säule 3a	Fr. 2'550.–	4'950.–																															
– für jedes Kind, für das der Kinderabzug beansprucht werden kann:	Fr. 700.–																																

Abzug für Zuwendungen an politische Parteien

Der Maximalabzug beträgt 10% des Nettoeinkommens, höchstens aber Fr. 5'000.– für Allein- und Verheiratete (vgl. Wegleitung Ziffer 325).	Kein Abzug
---	------------

**Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Zweitverdienerabzug)**

Der Abzug beträgt Fr. 4'500.–
(vgl. Wegleitung Ziffer 326).

Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten neu 50% des niedrigeren der beiden Einkommen, mindestens Fr. 7'600.– und höchstens Fr. 12'500.–.

Kinderabzug

- Für jedes Kind, mit Geburtsjahr 2005 oder jünger: Fr. 6'400.–.
- Für jedes Kind mit Geburtsjahr 2004 oder älter in schulischer oder beruflicher Ausbildung: Fr. 6'900.–.
- Für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung mit ständigem Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort: Fr. 12'000.–.

Der Abzug beträgt für jedes Kind Fr. 6'100.–.

Fremdbetreuungskosten

Fremdbetreuungskosten für Kinder im eigenen Haushalt infolge Berufstätigkeit bis max. Fr. 6'400.–, infolge schwerer Krankheit oder Invalidität unbeschränkt (vgl. Wegleitung Ziff. 353).

Kein Abzug

Abzug für unterstützungsbedürftige Personen

Der Abzug beträgt Fr. 2'500.– je Person
(vgl. Wegleitung Ziff. 354).

Der Abzug beträgt Fr. 6'100.– je Person.

Sozialabzug für Ehegatten (Verheirateten-Abzug)

kein Abzug

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, steht ein Abzug von Fr. 2'500.– zu.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Der Steuersatz wird unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte für eine entsprechende jährliche Leistung berechnet. Er beträgt jedoch mindestens 0.5% (einfache Steuer). Vgl. Wegleitung Ziff. 170.

Der Steuersatz wird unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte für eine entsprechende jährliche Leistung berechnet. Kein Mindestsatz.

Kapitalleistungen

Kapitalleistungen aus Vorsorge werden gesondert vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer zu einem reduzierten Satz besteuert. Der reduzierte Satz beträgt einen Drittel des ordentlichen Tarifs, mindestens aber 0.5% (einfache Steuer). Vgl. Wegleitung Seite 18.

Der reduzierte Satz beträgt bei der direkten Bundessteuer einen Fünftel des ordentlichen Tarifs. Kein Mindestsatz. Es kommt der Praenumerando-Tarif zur Anwendung. Diesen Tarif finden Sie im Internet unter www.estv.admin.ch/d/dbst/dokumentation/tabellen.htm, Tabelle für die Berechnung der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen (Art. 36 DBG), Form 58c-2007/Prae.

Einkommenssteuertarif für Alleinstehende

§ 57 Absatz 1 Steuergesetz

Der Steuerkalkulator im Internet (www.steuern.lu.ch) rechnet Ihnen die Steuerbelastung in Ihrer Gemeinde aus.

Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode

Steuer	der	Fr.	kumuliert
0,0 %	ersten	9'100.–	Fr. 9'100.–
0,5 %	nächsten	2'000.–	Fr. 11'100.–
1,0 %	nächsten	3'000.–	Fr. 14'100.–
2,0 %	nächsten	1'000.–	Fr. 15'100.–
3,0 %	nächsten	1'000.–	Fr. 16'100.–
4,0 %	nächsten	2'500.–	Fr. 18'600.–
4,5 %	nächsten	3'900.–	Fr. 22'500.–
5,0 %	nächsten	38'100.–	Fr. 60'600.–
5,5 %	nächsten	31'500.–	Fr. 92'100.–
6,0 %	nächsten	69'000.–	Fr. 161'100.–
6,5 %	nächsten	421'000.–	Fr. 582'100.–

Bei Einkommen über Fr. 582'100 beträgt die Steuer je Einheit 6,1% des Einkommens.

Steuerbares Einkommen:	Fr. 55'800.–	Steuer je Einheit
gemäss Tabelle	Fr. 55'000.–	Fr. 1'990.50
5,0% der nächsten	Fr. 800.–	Fr. 40.00
Total	Fr. 55'800.–	Fr. 2'030.50

Die gesamte Belastung ergibt sich aus der Multiplikation der Steuer je Einheit mit den Einheiten für Kanton und Gemeinde (z.B. Gemeinde Kriens, römisch katholisch 3,67 Einheiten).

Tablelle Alleinstehende

$$\text{Steuer je Einheit Fr. 2'030.50} \times 3,67 \text{ Einheiten} = \mathbf{Fr. 7'451.95}$$

Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken
9'100	0.00	0.50	18'000	166.00	4.00	92'200	4'009.00	6.00
9'200	0.50	▼	18'500	186.00	▼	95'000	4'177.00	▼
9'300	1.00		18'600	190.00		100'000	4'477.00	
9'400	1.50					105'000	4'777.00	
9'500	2.00		18'700	194.50	4.50	110'000	5'077.00	
10'000	4.50		18'800	199.00	▼	115'000	5'377.00	
10'500	7.00		18'900	203.50		120'000	5'677.00	
11'000	9.50		19'000	208.00		125'000	5'977.00	
11'100	10.00		20'000	253.00		130'000	6'277.00	
			21'000	298.00		135'000	6'577.00	
11'200	11.00	1.00	22'000	343.00		140'000	6'877.00	
11'300	12.00	▼	22'500	365.50		145'000	7'177.00	
11'400	13.00					150'000	7'477.00	
11'500	14.00		22'600	370.50	5.00	155'000	7'777.00	
12'000	19.00		22'700	375.50	▼	160'000	8'077.00	
13'000	29.00		22'800	380.50				
14'000	39.00		22'900	385.50		161'000	8'137.00	6.50
14'100	40.00		23'000	390.50		161'100	8'143.00	▼
			24'000	440.50		161'200	8'149.50	
14'200	42.00	2.00	25'000	490.50		200'000	10'671.50	
14'300	44.00	▼	30'000	740.50		250'000	13'921.50	
14'400	46.00		35'000	990.50		300'000	17'171.50	
14'500	48.00		40'000	1'240.50		350'000	20'421.50	
15'000	58.00		45'000	1'490.50		400'000	23'671.50	
15'100	60.00		50'000	1'740.50		450'000	26'921.50	
			55'000	1'990.50		500'000	30'171.50	
15'200	63.00	3.00	60'000	2'240.50		550'000	33'421.50	
15'300	66.00	▼	60'600	2'270.50		582'000	35'501.50	
15'400	69.00					582'100	35'508.00	
15'500	72.00		60'700	2'276.00	5.50			
16'000	87.00		61'000	2'292.50	▼	582'200	35'514.20	6.10%
16'100	90.00		65'000	2'512.50		600'000	36'600.00	vom ganzen Betrag
			70'000	2'787.50		700'000	42'700.00	
16'200	94.00	4.00	75'000	3'062.50		800'000	48'800.00	
16'300	98.00	▼	80'000	3'337.50		900'000	54'900.00	
16'400	102.00		85'000	3'612.50		1'000'000	61'000.00	
16'500	106.00		90'000	3'887.50				
17'000	126.00		92'100	4'003.00				

Einkommenssteuertarif für Familien

§ 57 Absatz 2 Steuergesetz

Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode

Steuer	der	Einheit	Fr.	kumuliert
0,0 %	der	ersten	Fr. 18'200.–	Fr. 18'200.–
0,5 %	der	nächsten	Fr. 3'500.–	Fr. 21'700.–
1,5 %	der	nächsten	Fr. 1'000.–	Fr. 22'700.–
2,5 %	der	nächsten	Fr. 1'000.–	Fr. 23'700.–
3,0 %	der	nächsten	Fr. 2'000.–	Fr. 25'700.–
3,5 %	der	nächsten	Fr. 3'300.–	Fr. 29'000.–
4,5 %	der	nächsten	Fr. 42'000.–	Fr. 71'000.–
5,5 %	der	nächsten	Fr. 45'000.–	Fr. 116'000.–
6,0 %	der	nächsten	Fr. 89'000.–	Fr. 205'000.–
6,5 %	der	nächsten	Fr. 359'500.–	Fr. 564'500.–

Der Steuerkalkulator im Internet (www.steuern.lu.ch) rechnet Ihnen die Steuerbelastung in Ihrer Gemeinde aus.

Bei Einkommen über Fr. 564'500 beträgt die Steuer je Einheit 5,9% des Einkommens.

Steuerbares Einkommen:	Fr.	Steuer je Einheit
78'800.–	Fr. 78'800.–	Fr. 2'343.00
gemäss Tabelle	Fr. 75'000.–	Fr. 209.00
5,5% der nächsten	Fr. 3'800.–	
Total	Fr. 78'800.–	Fr. 2'552.00

Die gesamte Belastung ergibt sich aus der Multiplikation der Steuer je Einheit mit den Einheiten für Kanton und Gemeinde (z.B. Gemeinde Kriens, römisch katholisch 3,67 Einheiten).

Steuer je Einheit Fr. 2'552.00 x 3,67 Einheiten = **Fr. 9'365.85**

Tabelle Familien

Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken
18'200	0.00	0.50	35'000	503.00	4.50	185'000	8'738.00	6.00
18'300	0.50	▼	40'000	728.00	▼	190'000	9'038.00	▼
18'400	1.00		45'000	953.00		195'000	9'338.00	
19'000	4.00		50'000	1'178.00		200'000	9'638.00	
19'500	6.50		55'000	1'403.00		205'000	9'938.00	
20'000	9.00		60'000	1'628.00				
20'500	11.50		65'000	1'853.00		205'100	9'944.50	6.50
21'000	14.00		70'000	2'078.00		206'000	10'003.00	▼
21'500	16.50		71'000	2'123.00		210'000	10'263.00	
21'700	17.50					220'000	10'913.00	
			71'100	2'128.50	5.50	230'000	11'563.00	
21'800	19.00	1.50	72'000	2'178.00	▼	240'000	12'213.00	
22'000	22.00	▼	75'000	2'343.00		250'000	12'863.00	
22'500	29.50		80'000	2'618.00		300'000	16'113.00	
22'700	32.50		85'000	2'893.00		350'000	19'363.00	
			90'000	3'168.00		400'000	22'613.00	
22'800	35.00	2.50	95'000	3'443.00		450'000	25'863.00	
23'000	40.00	▼	100'000	3'718.00		500'000	29'113.00	
23'700	57.50		105'000	3'993.00		550'000	32'363.00	
			110'000	4'268.00		564'500	33'305.50	
23'800	60.50	3.00	115'000	4'543.00				
24'000	66.50	▼	116'000	4'598.00		564'600	33'311.40	5.90% vom ganzen Betrag
24'500	81.50					600'000	35'400.00	
25'000	96.50		116'100	4'604.00	6.00	700'000	41'300.00	
25'700	117.50		117'000	4'658.00	▼	800'000	47'200.00	
			120'000	4'838.00		900'000	53'100.00	
25'800	121.00	3.50	125'000	5'138.00		1'000'000	59'000.00	
26'000	128.00	▼	130'000	5'438.00				
26'500	145.50		135'000	5'738.00				
27'000	163.00		140'000	6'038.00				
27'500	180.50		145'000	6'338.00				
28'000	198.00		150'000	6'638.00				
28'500	215.50		155'000	6'938.00				
28'700	222.50		160'000	7'238.00				
28'900	229.50		165'000	7'538.00				
			170'000	7'838.00				
29'000	233.00	4.50	175'000	8'138.00				
30'000	278.00	▼	180'000	8'438.00				

Vermögenssteuertarif

§ 60 Absatz 1 Steuergesetz

Der Steuerkalkulator im Internet (www.steuern.lu.ch) rechnet Ihnen die Steuerbelastung in Ihrer Gemeinde aus.

Die Steuer je Einheit für ein Steuerjahr beträgt **0,75 Promille**

Berechnungsbeispiel

steuerbares Vermögen	Fr. 73'000.–	Steuer je Einheit
0,75%	Fr. 73'000.–	Fr. 54.75

Die gesamte Belastung ergibt sich aus der Multiplikation der Steuer je Einheit mit den Einheiten für Kanton und Gemeinde (z.B. Gemeinde Kriens, römisch katholisch, 3,67 Einheiten):

Steuer je Einheit Fr. 54.75 x 3,67 Einheiten = **Fr. 200.95**

Höchstbelastung (§ 62 des Steuergesetzes)

Die Gesamtbelastung der im Kanton Luzern unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen durch die Einkommenssteuer des Staates, der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden (Steuersatz x Gesamtsteuerfuss) darf **23 Prozent** des steuerbaren Einkommens und diejenige durch die Vermögenssteuer bei einem Reinvermögen von über 200'000 Franken **3,3 Promille** dieses Vermögens nicht übersteigen.

Übersteigt bei im Kanton Luzern unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen der Gesamtbetrag der Einkommens- und Vermögenssteuer des Staates, der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde, berechnet auf dem gesamten steuerbaren Einkommen und Vermögen, **30 Prozent** des gesamten Reineinkommens, wird die Mehrbelastung um die Hälfte und im Verhältnis des im Kanton steuerbaren zum gesamten steuerbaren Einkommen herabgesetzt. Die Gesamtbelastung durch die Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern darf **45 Prozent** des Reineinkommens nicht übersteigen, muss aber mindestens **4,5 Promille** des steuerbaren Vermögens betragen.

Steuerberechnung direkte Bundessteuer

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

Tabelle Alleinstehende (Artikel 214 Absatz 1 DBG)

Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken	
16'900	25.40	0.77 ▼	38'900	204.75	0.88	61'000	816.15	2.97 ▼	97'700	2'938.35	8.80 ▼	
17'000	26.15		39'000	205.65		62'000	845.85					
18'000	33.85		40'000	232.05	63'000	875.55						
19'000	41.55		41'000	258.45	64'000	905.25						
20'000	49.25		42'000	284.85	65'000	934.95						
21'000	56.95		43'000	311.25	66'000	964.65						
22'000	64.65		44'000	337.65	67'000	994.35						
23'000	72.35		45'000	364.05	68'000	1'024.05						
24'000	80.05		46'000	390.45	68'200	1'029.95						
25'000	87.75		47'000	416.85	68'300	1'032.95	5.94 ▼		127'100	5'525.55		11.00 ▼
26'000	95.45		48'000	443.25	69'000	1'074.50						
27'000	103.15		49'000	469.65	70'000	1'133.90						
28'000	110.85		50'000	496.05	72'000	1'252.70						
29'000	118.55		51'000	522.45	73'000	1'312.10						
29'700	123.95		51'900	546.20	73'500	1'341.80	6.60 ▼		166'200	9'826.55		13.20 ▼
29'800	124.70	0.88 ▼	52'000	548.85	2.97	73'600		1'347.75	200'000	14'288.15		
30'000	126.45		53'000	578.55	▼	75'000		1'440.15	250'000	20'888.15		
31'000	135.25		54'000	608.25	5.94	80'000		1'770.15	300'000	27'488.15		
32'000	144.05		55'000	637.95	▼	85'000		2'100.15	500'000	53'888.15		
33'000	152.85		56'000	667.65	6.60	90'000		2'430.15	712'400	81'924.95		
34'000	161.65		57'000	697.35	▼	95'000		2'760.15	712'500	81'937.50	11,5 % vom ganzen Betrag	
35'000	170.45		58'000	727.05	6.60	97'600		2'931.75	800'000	92'000.00		
36'000	179.25		59'000	756.75	▼				1'000'000	115'000.00		
37'000	188.05		60'000	786.45	▼							
38'000	196.85											

Tabelle Familien (Artikel 214 Absatz 2 DBG)

Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken				
29'200	25.00	1.00 ▼	51'000	274.00	2.00 ▼	95'000	1'895.00	5.00 ▼	134'600	4'864.00	11.00 ▼				
29'700	30.00		52'000	294.00		97'300	2'010.00								
29'800	31.00		53'000	314.00		97'400	2'015.00								
30'000	33.00		54'000	334.00	98'000	2'051.00									
31'000	43.00		54'800	350.00	100'000	2'171.00									
32'000	53.00		3.00 ▼	54'900	352.00	3.00 ▼	105'000		2'471.00	6.00 ▼		136'500	5'091.00	13.00 ▼	
33'000	63.00			55'000	355.00		108'000		2'651.00						
34'000	73.00			56'000	385.00		108'100		2'657.00						
35'000	83.00			58'000	445.00		110'000		2'790.00						
36'000	93.00			60'000	505.00		115'000		3'140.00						
37'000	103.00			62'000	565.00		116'900		3'273.00						
38'000	113.00			64'000	625.00		117'000		3'280.00						
39'000	123.00			66'000	685.00		120'000		3'520.00						
40'000	133.00			68'000	745.00		123'900		3'832.00						
41'000	143.00			70'000	805.00		124'000		3'840.00						
42'000	153.00	70'800		829.00	127'000		4'110.00								
43'000	163.00	4.00 ▼		70'900	832.00		4.00 ▼	129'200	4'308.00		8.00 ▼	843'500	97'001.00		11,5 % vom ganzen Betrag
44'000	173.00			71'000	836.00			129'300	4'317.00						
45'000	183.00			75'000	996.00			132'800	4'667.00						
46'000	193.00			80'000	1'196.00			132'900	4'677.00						
47'000	203.00		85'000	1'396.00	133'000	4'688.00									
47'800	211.00		2.00 ▼	85'100	1'400.00	5.00 ▼				10.00 ▼		843'600	97'014.00	11,5 % vom ganzen Betrag	
47'900	212.00			86'000	1'445.00			10.00	900'000			103'500.00			
48'000	214.00			88'000	1'529.00			▼	1'000'000			115'000.00			
49'000	234.00			90'000	1'645.00			▼							
50'000	254.00							▼							

Mietwertansätze 2010

Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen

Die Ansätze in den Tabellen sind die im Kalenderjahr 2010 gültigen, steuerbaren Mietwerte in Prozent des amtlich geschätzten Wertes. Für die eigene, selbstgenutzte Wohnung oder Liegenschaft sind davon 70% steuerbar. Diese Reduktion von 30% nehmen Sie bitte im Liegenschaftsverzeichnis vor.

Gemeinde Gruppe

Adligenswil	3
Aesch	6
Alberswil	4
Altbüron	6
Altishofen	5
Altwis	6
Ballwil	4
Beromünster	6
Buchrain	2
Büron	4
Buttisholz	6
Dagmersellen	5
Dierikon	2
Doppleschwand	6
Ebersecken	7
Ebikon	2
Egolzwil	4
Eich	4
Emmen	2
Entlebuch	6
Ermensee	4
Eschenbach	5
Escholzmatt	6
Ettiswil	6
Fischbach	4
Flühli	6
Gettnau	4
Geuensee	4
Gisikon	3
Greppen	4
Grossdietwil	6
Grosswangen	6
Hasle	6
Hergiswil	7
Hildisrieden	6
Hitzkirch	5
Hochdorf	5
Hohenrain	6
Honau	3
Horw	2
Inwil	4
Knutwil	4
Kriens	2
Luthern	7
Luzern	1

Gemeinden Gruppe 1: Luzern, Sursee

Von Grund auf neu geschätzt	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
	Mietwert in %		
1989/1990	160,5	149,8	–
1991/1992	135,2	126,3	–
1993/1994	125,1	116,8	–
1995/1996	122,7	114,8	–
1997/1998	121,6	113,8	–
1999/2000	118,3	111,2	118,5
2001	114,7	108,1	115,5
2002	113,5	108,2	113,5

Von Grund auf neu geschätzt	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
	Mietwert in %		
2003	112,4	110,0	115,7
2004	110,0	109,7	116,0
2005	109,3	110,5	110,4
2006	106,9	106,7	108,4
2007	104,5	105,1	106,6
2008	101,6	102,4	104,7
ab 2009	100,0	100,0	100,0

Gemeinden Gruppe 2: Buchrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Horw, Kriens, Root, Rothenburg

Von Grund auf neu geschätzt	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
	Mietwert in %		
1989/1990	161,2	150,1	–
1991/1992	135,8	126,5	–
1993/1994	125,9	117,3	–
1995/1996	123,4	115,3	–
1997/1998	122,3	114,2	–
1999/2000	118,9	111,5	119,3
2001	115,1	108,3	116,3
2002	114,0	108,4	114,1

Von Grund auf neu geschätzt	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
	Mietwert in %		
2003	112,7	110,2	116,4
2004	110,2	109,9	116,7
2005	109,6	110,7	110,9
2006	107,2	107,0	108,8
2007	104,7	105,2	106,9
2008	101,6	102,4	104,9
ab 2009	100,0	100,0	100,0

Gemeinden Gruppe 3: Adligenswil, Gisikon, Honau, Udligenswil

Von Grund auf neu geschätzt	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
	Mietwert in %		
1989/1990	160,4	146,3	–
1991/1992	138,3	126,1	–
1993/1994	127,6	116,4	–
1995/1996	125,0	114,2	–
1997/1998	124,0	113,1	–
1999/2000	120,5	110,3	118,6
2001	116,8	107,0	115,5
2002	115,6	107,2	113,5

Von Grund auf neu geschätzt	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
	Mietwert in %		
2003	114,2	109,0	115,7
2004	111,4	108,7	116,0
2005	110,6	109,6	110,4
2006	107,9	106,2	108,4
2007	105,2	104,6	106,6
2008	101,8	102,2	104,7
ab 2009	100,0	100,0	100,0

Gemeinden Gruppe 4: Alberswil, Ballwil, Büron, Egolzwil, Eich, Ermensee, Fischbach, Gettnau, Geuensee, Greppen, Inwil, Knutwil, Mauensee, Meierskappel, Oberkirch, Pfeffikon, Schenkon, Sempach

Von Grund auf neu geschätzt	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
	Mietwert in %		
1989/1990	159,3	148,8	–
1991/1992	137,4	128,2	–
1993/1994	126,7	118,3	–
1995/1996	124,1	116,1	–
1997/1998	123,1	115,1	–
1999/2000	119,7	112,2	120,6
2001	116,1	108,9	118,3
2002	114,8	109,0	116,5

Von Grund auf neu geschätzt	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
	Mietwert in %		
2003	113,5	110,6	118,4
2004	110,9	110,4	118,8
2005	110,2	111,2	112,2
2006	107,6	107,2	109,8
2007	104,9	105,4	107,7
2008	101,7	102,5	105,5
ab 2009	100,0	100,0	100,0

Gemeinden Gruppe 5: Altshofen, Dagmersellen, Eschenbach, Hitzkirch, Hochdorf, Nebikon, Neuenkirch, Pfaffnau, Reiden, Rickenbach, Schötz, Schüpffheim, Triengen, Wikon, Willisau, Wolhusen

Von Grund auf neu geschätzt	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
	Mietwert in %		
1989/1990	160,7	148,5	–
1991/1992	138,6	128,0	–
1993/1994	127,8	118,0	–
1995/1996	125,0	116,0	–
1997/1998	123,7	115,1	–
1999/2000	119,9	112,1	122,7
2001	115,6	108,9	119,6
2002	114,3	109,0	117,8

Von Grund auf neu geschätzt	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
	Mietwert in %		
2003	113,1	110,6	119,7
2004	110,6	110,4	119,9
2005	109,8	111,2	112,9
2006	107,4	107,2	110,4
2007	104,8	105,4	108,1
2008	101,7	102,5	105,8
ab 2009	100,0	100,0	100,0

Gemeinden Gruppe 6: Aesch, Altbüren, Altwis, Beromünster, Buttisholz, Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt, Ettiswil, Flüfli, Grossdietwil, Grosswangen, Hasle, Hildisrieden, Hohenrain, Malters, Menznau, Neudorf, Nottwil, Ohmstal, Rain, Roggliswil, Römerswil, Ruswil, Schlierbach, Schwarzenberg, Wauwil, Werthenstein, Zell

Von Grund auf neu geschätzt	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
	Mietwert in %		
1989/1990	161,2	148,8	–
1991/1992	139,1	128,4	–
1993/1994	128,3	118,4	–
1995/1996	125,3	116,3	–
1997/1998	124,0	115,3	–
1999/2000	120,2	112,3	122,3
2001	115,9	109,2	119,2
2002	114,6	109,3	117,3

Von Grund auf neu geschätzt	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
	Mietwert in %		
2003	113,4	111,0	119,3
2004	110,8	110,7	119,5
2005	110,0	111,4	112,7
2006	107,5	107,4	110,2
2007	104,9	105,5	108,0
2008	101,7	102,6	105,7
ab 2009	100,0	100,0	100,0

Gemeinden Gruppe 7: Ebersecken, Hergiswil, Luthern, Marbach, Romoos, Schongau, Ufhusen

Von Grund auf neu geschätzt	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
	Mietwert in %		
1989/1990	160,4	150,7	–
1991/1992	138,2	129,9	–
1993/1994	127,5	119,7	–
1995/1996	124,4	117,5	–
1997/1998	122,9	116,5	–
1999/2000	118,6	113,5	123,6
2001	114,0	110,1	120,3
2002	112,9	110,2	118,6

Von Grund auf neu geschätzt	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
	Mietwert in %		
2003	111,8	111,8	120,4
2004	109,5	111,5	120,6
2005	108,9	112,2	113,4
2006	106,6	107,9	110,8
2007	104,3	105,9	108,4
2008	101,5	102,8	106,0
ab 2009	100,0	100,0	100,0

Gemeinden Gruppe 8: Vitznau, Weggis

Von Grund auf neu geschätzt	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
	Mietwert in %		
1989/1990	159,0	152,1	–
1991/1992	137,2	131,2	–
1993/1994	126,1	120,6	–
1995/1996	123,8	118,2	–
1997/1998	122,6	117,2	–
1999/2000	119,3	114,1	124,5
2001	115,7	110,6	121,1
2002	114,5	110,7	119,5

Von Grund auf neu geschätzt	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
	Mietwert in %		
2003	113,2	112,3	121,2
2004	110,7	111,9	121,3
2005	110,0	112,6	113,9
2006	107,5	108,2	111,2
2007	104,8	106,0	108,7
2008	101,7	102,8	106,2
ab 2009	100,0	100,0	100,0

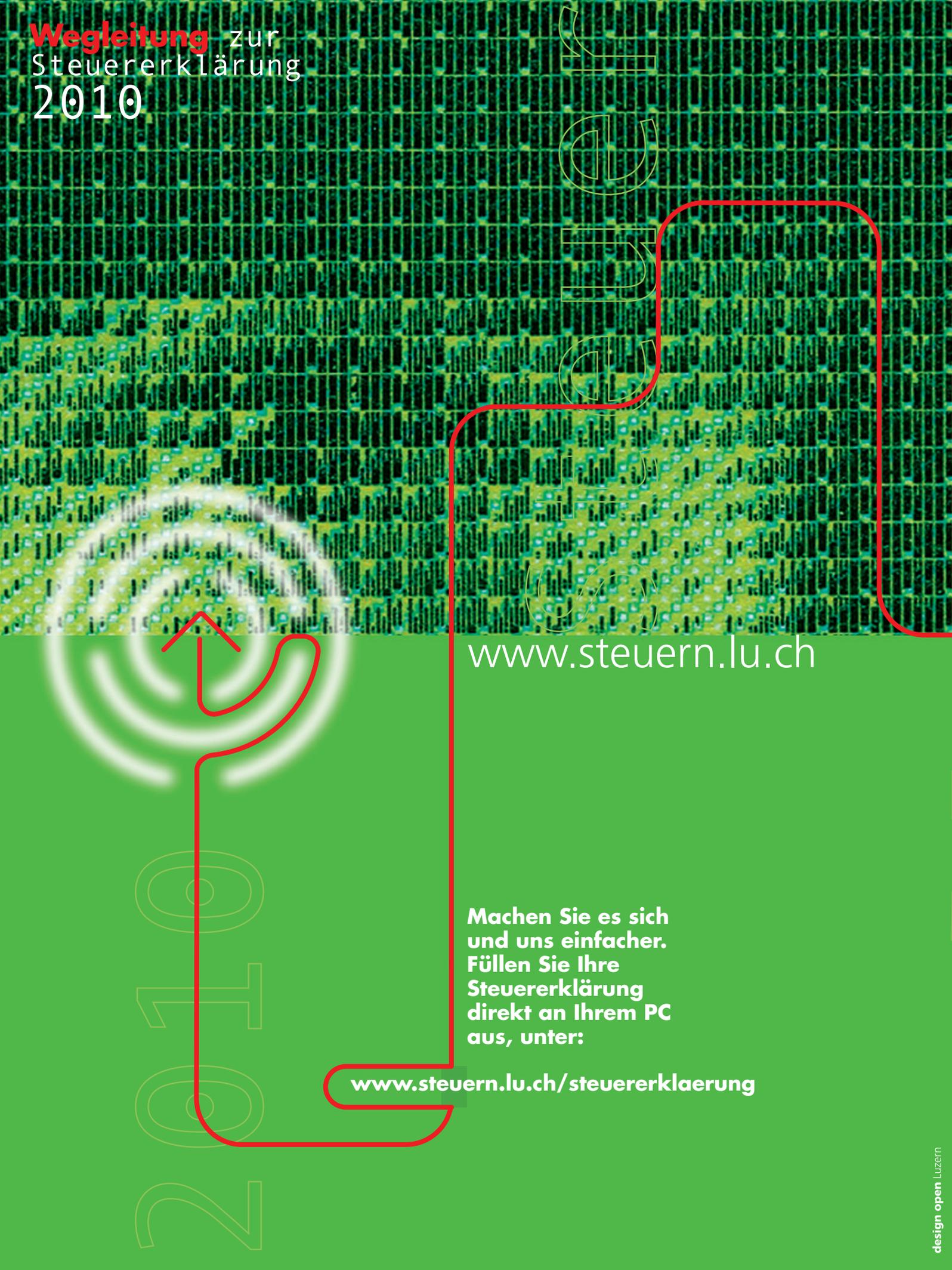
Gemeinden Gruppe 9: Meggen

Von Grund auf neu geschätzt	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
	Mietwert in %		
1989/1990	158,4	150,4	–
1991/1992	136,6	129,7	–
1993/1994	126,0	119,6	–
1995/1996	123,5	117,4	–
1997/1998	122,5	116,3	–
1999/2000	119,1	113,4	120,6
2001	115,4	110,1	117,4
2002	114,3	110,2	115,6

Von Grund auf neu geschätzt	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
	Mietwert in %		
2003	113,0	111,8	117,6
2004	110,5	111,5	117,8
2005	109,8	112,2	111,6
2006	107,3	107,9	109,3
2007	104,8	105,9	107,3
2008	101,6	102,8	105,2
ab 2009	100,0	100,0	100,0

Gemeinde	Gruppe
Malters	6
Marbach	7
Mauensee	4
Meggen	9
Meierskappel	4
Menznau	6
Nebikon	5
Neudorf	6
Neuenkirch	5
Nottwil	6
Oberkirch	4
Ohmstal	6
Pfaffnau	5
Pfeffikon	4
Rain	6
Reiden	5
Rickenbach	5
Roggliswil	6
Römerswil	6
Romoos	7
Root	2
Rothenburg	2
Ruswil	6
Schenkon	4
Schlierbach	6
Schongau	7
Schötz	5
Schüpffheim	5
Schwarzenberg	6
Sempach	4
Sursee	1
Triengen	5
Udligenswil	3
Ufhusen	7
Vitznau	8
Wauwil	6
Weggis	8
Werthenstein	6
Wikon	5
Willisau	5
Wolhusen	5
Zell	6

Wegleitung zur
Steuererklärung
2010



www.steuern.lu.ch

**Machen Sie es sich
und uns einfacher.
Füllen Sie Ihre
Steuererklärung
direkt an Ihrem PC
aus, unter:**

www.steuern.lu.ch/steuererklaerung